BUNDESRAT

Stenografischer Bericht 1004. Sitzung

Berlin, Freitag, den 7. Mai 2021

Inhalt:

Begrüßung des Vorsitzenden der Deutsch- Französischen Freundschaftsgruppe des fran-		173		Schuldverschreibungen (CBD-Umsetzungs gesetz) (Drucksache 282/21)	
	zösischen Senats, Senator Ronan Le Gleut			Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	206*
Zur	Anderung GO BR	173		_	
Zur	Tagesordnung	173	5.	Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (Drucksache 320/21)	176
1.	Gesetz zur Errichtung der Bundesstiftung Gleichstellung (Drucksache 280/21)	175		Prof. Dr. Claudia Dalbert (Sachsen-Anhalt)	176
	Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thü-			Susanne Hoffmann (Brandenburg)	209*
	ringen)	205*		Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nord-rhein-Westfalen)	210*
	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	175		Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG	177
2.	Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) (Drucksache 319/21, zu Drucksache 319/21)	175	6.	Gesetz zur Verlängerung des erhöhten Lohnsteuereinbehalts in der Seeschifffahrt (Drucksache 321/21)	177
	Dr. Joachim Stamp (Nordrhein-Westfalen)	175		Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG	177
	Dr. Florian Herrmann (Bayern)	205*			
	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 104a Absatz 4 GG – Annahme einer Entschließung	176	7.	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushalts- jahr 2021 (Nachtragshaushaltsgesetz 2021) (Drucksache 322/21)	176
3.	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von			Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	206*
	Wertpapierinstituten (Drucksache 281/21)	176	8.	Gesetz zur Änderung des Medizinproduk-	
	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	206*	0.	terecht-Durchführungsgesetzes und weiterer Gesetze (Drucksache 283/21)	176
4.	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und			Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	206*
	des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte		9.	Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur	

	Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 323/21)	177	16.	Fünftes Gesetz zur Änderung des See- arbeitsgesetzes (Drucksache 289/21)	176
	Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)	177		Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	206*
	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 74 Absatz 2, Artikel 91c Absatz 5 GG	178	17.	Gesetz zur Anpassung der Vorschriften des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes über die	
10.	Zweites Gesetz zur Erhöhung der Sicher- heit informationstechnischer Systeme (Drucksache 324/21, zu Drucksache 324/21)	178		Fortführung der Pflichtversicherungen in der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – Renten-Zusatzversicherung – (Drucksache 290/21)	176
	Stephan Mayer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat	210*		Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 143a Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. Artikel 87e Absatz 5 Satz 1 GG	206*
	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschließung	178	18.	Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Errei-	
11.	Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (Druck-			chung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie (Drucksache 291/21)	176
	sache 284/21)	178		Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 GG	206*
	Absatz 2 GG – Annahme einer Entschließung	178	19.	Gesetz zur Änderung der Vorschriften des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes über die Personalkostenerstattung für zugewiesene	
12.	Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (Drucksache 285/21)	176		Beamtinnen und Beamten (Drucksache 292/21)	176
	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	206*		Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 143a Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. Artikel 87e Absatz 5 Satz 1 GG	206*
13.	Gesetz zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts (Drucksache 286/21)	176	20.	Neuntes Gesetz zur Änderung des Bundes-	
	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	206*		fernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 293/21)	176
14.	a) Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (Drucksa- che 287/21)	176		Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 104a Absatz 4 i.V.m. Artikel 87e Absatz 5 Satz 1 GG	206*
	b) Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik- Altgeräten (Elektro- und Elektronik- Altgeräte Behandlungsverordnung – EAG-BehandV) (Drucksache 214/21)	179	21.	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts	
	Beschluss zu a): Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	206*		(Telekommunikationsmodernisierungsgesetz) (Drucksache 325/21, zu Drucksache	
	Beschluss zu b): Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der			325/21)	179 179
	beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung	179		Dr. Bernd Buchholz (Schleswig-Holstein)	180
	emer Enconnectung	1/2		Ina Scharrenbach (Nordrhein-Westfalen)	181
15.	Erstes Gesetz zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes (Drucksache 288/21, zu Drucksache 288/21)	176		Elisabeth Winkelmeier-Becker, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie	182, 212 [,]
	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 87c	206*		Susanne Hoffmann (Brandenburg)	211*

	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 87f Absatz 1 GG – Annahme einer Entschlie-	102	Berlin, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 317/21)	184
	Bung	183	Kristina Vogt (Bremen)	184
22.	Gesetz zur Änderung des Außenwirt- schaftsgesetzes und des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (Drucksache		Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	185
	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	176 2 206*	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (Einführung einer Weidetierprämie) – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes	
23.	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation vom		Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 316/21)	185
	27. Juni 1989 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen		Prof. Dr. Claudia Dalbert (Sachsen-Anhalt)	185
	Ländern (Drucksache 294/21)	176	Birgit Honé (Niedersachsen)	213*
	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	206*	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	186
24.	Gesetz zu dem Protokoll vom 1. Oktober 2020 zur Änderung des Abkommens vom 22. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen sowie bei Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern und zur Beistandsleistung in Steuersachen (Deutsch -	2	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland – (Drucksache 218/21)	176
	dänisches Steuerabkommen) (Drucksache 295/21)	176	§ 33 GO BR	207*
25.	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG	206*	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Hamburg – (Drucksache 219/21)	176
	rats vom 3. Juli 2016 über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen (Drucksache 296/21)	176 206*	Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deut- schen Bundestag – Bestellung von Minister Peter Biesenbach (Nordrhein-Westfalen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR	207*
26.	Gesetz zu der Vereinbarung vom 17. Dezember 2020 zur Änderung der am 25. November 1986 unterzeichneten Vereinbarung über die Bereitstellung und den Betrieb von Flugsicherungseinrichtungen und -diensten durch	:	Entschließung des Bundesrates zur Vermeidung einer Umsatzsteuerbelastung von Zuwendungen der öffentlichen Hand zur Projektförderung – Antrag der Länder Niedersachsen, Bayern und Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 212/21)	176
	EUROCONTROL in der Bezirkskontrollzentrale Maastricht (Maastricht Vereinbarung) (Drucksache 297/21)	176	Beschluss: Die Entschließung wird gefasst .	207*
	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	206*	Entschließung des Bundesrates zur Weiter- entwicklung der Pflegeversicherung – An- trag des Landes Mecklenburg-Vorpommern – (Drucksache 210/21)	
27.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tarifvertragsgesetzes – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Bremen.		Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung	173

33.	Entschließung des Bundesrates - Neurege-			Martin Dulig (Sachsen)	
	lung der ärztlichen Ausbildung praxistaug- lich voranbringen – Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg,			Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	194
	Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, Saarland gemäß § 36 Ab- satz 2 GO BR – (Drucksache 318/21) Karl-Josef Laumann (Nordrhein-	186	39.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Tierschutzkontrollen an Tierkörpern – gemäß Artikel 76 Absatz 2	104
	Westfalen)	186		Satz 4 GG – (Drucksache 241/21) Dr. Till Backhaus (Mecklenburg-	194
	Karin Prien (Schleswig-Holstein)	187		Vorpommern)	194
	Dr. Florian Herrmann (Bayern)	213*		Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76	
	Beschluss: Die Entschließung wird gefasst .	188		Absatz 2 GG	195
34.	Entschließung des Bundesrates – Reform des Abstammungsrechts : Alle Familien stärken – Gleichstellung voranbringen – Antrag der Länder Berlin und Hamburg, Thüringen – (Drucksache 223/21)		40.	a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Überein- kommen vom 27. Januar 2021 zur Ände- rung des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabili- tätsmechanismus – gemäß Artikel 76 Ab- satz 2 Satz 5 GG – (Drucksache 220/21).	195
	Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung	173		b) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes	
35.	Entschließung des Bundesrates zum weiteren Ausbau von Photovoltaik und der Mehrfachnutzung von Flächen (Solarcarports) – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 194/21)			(Drucksache 242/21)	176
				Lucia Puttrich (Hessen)	195
		188		Beschluss zu a): Stellungnahme gemäß Arti- kel 76 Absatz 2 GG	196
	Beschluss: Annahme der Entschließung in der festgelegten Fassung	188		Beschluss zu b): Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	207*
36.	Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 239/21)	190	41.	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts (Tabaksteuermodernisierungsgesetz – TabStMoG) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 243/21)	196
	Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	191		Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	196
37.	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barriere- freiheitsanforderungen für Produkte und		42.	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache	106
	Dienstleistungen und zur Änderung des Ju-			244/21)	196 214*
	gendarbeitsschutzgesetzes – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 240/21) .	191		· · · · ·	214
	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76	101		Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nord-rhein-Westfalen)	214*
20	Absatz 2 GG	191		Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	196
38.	Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt (Betriebsrätemodernisierungsgesetz) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 271/21)	191	43.	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmsG) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 245/21)	196
	Karl-Josef Laumann (Nordrhein-Westfalen)	191		Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	196

44.	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 246/21)	176	Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)	199
	Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	207*	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	200
45.	Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG		1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 251/21)	200
	- (Drucksache 272/21)	196	Dr. Florian Herrmann (Bayern)	215*
	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	197	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	200
46.	Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 273/21) .	197	2. Entwurf eines Gesetzes über weitere Aufgaben des Deutschen Patent- und Markenamts und zur Änderung des Patentkostengesetzes – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 252/21)	176
	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	197	Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	207*
47.	Entwurf eines Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drukssehe 247/21)	197	 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Anti-Doping-Gesetzes – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 253/21) . Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	176 207*
	(Drucksache 247/21)		4. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1111 über die Zu -	207
48.	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2021/2022) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 248/21)	176	ständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 254/21)	176
	Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	207*	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	208*
49.	Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 249/21)	197	5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 255/21)	176
	Westfalen)	197	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76	170
	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	198	Absatz 2 GG	208*
50.	Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer "Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte" – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 250/21)		6. Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (18. AtG-ÄndG) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 256/21, zu Drucksache 256/21)	176
	Gisela Erler (Baden-Württemberg)	198	Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	207*

57.	Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Anderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 257/21, zu Drucksache 257/21) Gisela Erler (Baden-Württemberg) Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	200 216* 201	Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 19. Januar 2021 zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 2014 geänderten Fassung (Drucksache 260/21)	176
58.	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Entsorgungsfondsgesetzes (1. Entsorg-FondsÄndG) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 258/21)	176	Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	207*
	Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	207*	Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 19. Februar 2021 zur Änderung des Abkommens vom 18. Februar 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Re -	
59.	Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung (EU)/ des Rates vom zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU)/ des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 ("Programm Pericles IV") auf die		publik Zypern zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 261/21)	176 207*
	nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 5 GG – (Drucksache 203/21)	176 207*	Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Drucksa-	
60.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Überein- kommen vom 27. Januar 2021 zur Änderung des Übereinkommens vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den		che 262/21)	176 207*
	Einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 5 GG – (Drucksache 221/21)	176 207*	Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 20. Februar 2008 zum Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) betreffend den elektronischen Frachtbrief (Drucksache 263/21)	176
61.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 12. Januar 2021 zur Änderung des am 30. März 2010 in London unterzeichneten		Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	207*
	Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der durch das am 17. März 2014 in London unterzeichnete Protokoll geänderten Fassung (Drucksache 259/21)	176	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 264/21)	176 207*
	Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	207*		

67.	Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021 (Drucksache 217/21)	176		Beschluss: Stellungnahme	202
	Beschluss: Stellungnahme	208*	73.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den	
68.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Digitaler Kompass 2030 – der europäische Weg in die digitale Dekade COM(2021) 118 final			Ausschuss der Regionen: Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel COM(2021) 82 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 192/21)	202
	- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 238/21)	176		Beschluss: Stellungnahme	203
	Beschluss: Stellungnahme	208*	74.	Zweite Verordnung zur Änderung der Betriebssicherheitsverordnung (Drucksache 202/21)	176
69.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen			Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	208*
	Aktionsplan zur europäischen Säule sozia- ler Rechte COM(2021) 102 final		75.	Dritte Verordnung zur Änderung der CRS-Ausdehnungsverordnung (Drucksache 225/21)	176
	– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 211/21)	201		Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	208*
	Beschluss: Stellungnahme	202	76	Zweinnddreißigste Vererdnung zur Ände	
70.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung		70.	Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Drucksache 190/21)	176
	der Anwendung des Grundsatzes des glei- chen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Lohntransparenz und Durchsetzungsmecha-			Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	208*
	nismen COM(2021) 93 final; Ratsdok. 6750/21 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 204/21, zu Drucksache 204/21)	202	77.	Verordnung zur Vernichtung und zum Labor- containment des Poliovirus Typ 3 (Polio- virus-Verordnung – PolioV) (Drucksache 226/21)	176
	Beschluss: Stellungnahme	202		Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	208*
71.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Union der Gleichheit: Strategie für die		78.	Verordnung zur Zertifizierung, Zulassung und Überwachung von Sicherheitsausrüstung gemäß § 10a des Luftsicherheitsgesetzes (Luftsicherheitsausrüstungsverordnung – LuftSiAV) (Drucksache 213/21)	176
	Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 COM(2021) 101 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –	202		Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung – Annahme einer Ent-	
	(Drucksache 205/21)	202 202		schließung	209*
72.	Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur	202	79.	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Lärmkartierung (Drucksache 191/21)	176
	Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder			Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80	1/0
	COM(2021) 137 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 267/21)	202		Absatz 2 GG	208*
	(2100R000110 20//21)	202			

80.	Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einweg-			haltsgesetzes – gemäß § 13a Absatz 6 Satz 4 Nummer 3 WHG – (Drucksache 115/21)	176
	kunststoffprodukten (Einwegkunststoff- kennzeichnungsverordnung – EWK- KennzV) (Drucksache 266/21)	203		Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 115/1/21	209*
	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung	203	87.	Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 278/21, zu Drucksache 278/21)	176
81.	Verordnung zur Änderung kreuzungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 215/21)	176	0.0	Beitritt wird abgesehen	209*
	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	208*	88.	Viertes Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes (Drucksache 337/21)	203
82	Vierte Verordnung zur Änderung der	200		Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	203
02.	Frequenzverordnung (Drucksache 222/21)	176	89.	Entschließung des Bundesrates – Europäi-	
	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	208*		sche Datensouveränität schützen – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 340/21)	188
83.	Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2008			Lucia Puttrich (Hessen)	189
	(Lohnsteuer-Änderungsrichtlinie 2021 – LStÄR 2021) (Drucksache 265/21)	176		Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	189
	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 108 Absatz 7 GG	208*	90.	Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und	
84.	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) – gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG – (Drucksache			Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – Geschäftsordnungsantrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 178/21)	203
	767/20, Drucksache 314/21) Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung	173		Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung	204
85.	a) Personelle Veränderung im Beirat für		0.1	schließung	204
	Ausbildungsförderung beim Bundesministerium für Bildung und Forschung – gemäß § 44 BAföG i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 3 BeiratsV – (Drucksache 193/21)		91.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG –	
	b)Personelle Veränderung im Beirat für Ausbildungsförderung beim Bundesmi-			Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäl § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 344/21)	204
	nisterium für Bildung und Forschung – gemäß § 44 BAföG i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 3 BeiratsV – (Drucksache 332/21)	176	176	Beschluss: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	204
	Beschluss zu a): Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 193/1/21	209*	92.	Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Achtzehnten Verordnung zur Durchfüh-	
	Beschluss zu b): Zustimmung zu den Vorschlägen in Drucksache 332/21	209*		rung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) – gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG	
86.	Benennung eines Mitglieds der unabhängigen Expertenkommission gemäß § 13a Absatz 6 Satz 4 Nummer 3 und 6 des Wasserhaus -			– Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 345/21)	204

	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	204	Armin Laschet (Nordrhein-Westfalen) .			
			Dr. Stefanie Hubig (Rheinland-Pfalz) .	205*		
93.	Entschließung des Bundesrates zur Einführung von Obergrenzen für Tiere in Tierhal-		Beschluss zu a): Zustimmung gemäß Arti- kel 108 Absatz 5, Artikel 80 Absatz 2 GG	174		
	tungsanlagen – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 386/21)	190	Beschluss zu b): Zustimmung gemäß § 28c Satz 2 IfSG	175		
	Dr. Till Backhaus (Mecklenburg-Vorpommern)	190	Nächste Sitzung	204		
	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	190	Beschluss im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR	204		
94.	a) Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungs- rechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (Drucksache 346/21)		Feststellung gemäß § 34 GO BR	204		
	b) Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung –					
	SchAusnahmV) (Drucksache 347/21)	173				

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt

Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke, Ministerpräsident des Landes Brandenburg – zeitweise –

Amtierende Präsidentin Birgit Honé, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, Bevollmächtigte des Landes Niedersachsen beim Bund – zeitweise –

Schriftführer:

Dr. Olaf Joachim (Bremen)

Baden-Württemberg:

Gisela Erler, Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung

Bayern:

Dr. Florian Herrmann, Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien

Berlin:

Michael Müller, Regierender Bürgermeister

Dilek Kalayci, Senatorin für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Brandenburg:

Dr. Dietmar Woidke, Ministerpräsident

Susanne Hoffmann, Ministerin der Justiz

Bremen:

Dr. Olaf Joachim, Staatsrat, Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

Kristina Vogt, Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

Hamburg:

Dr. Peter Tschentscher, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Dr. Carsten Brosda, Senator, Präses der Behörde für Kultur und Medien

Dr. Anjes Tjarks, Senator, Präses der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

Hessen:

Volker Bouffier, Ministerpräsident

Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund

Mecklenburg-Vorpommern:

Harry Glawe, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Dr. Till Backhaus, Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Niedersachsen:

Dr. Bernd Althusmann, Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Reinhold Hilbers, Finanzminister

Birgit Honé, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, Bevollmächtigte des Landes Niedersachsen beim Bund

Nordrhein-Westfalen:

Armin Laschet, Ministerpräsident

- Dr. Joachim Stamp, Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
- Dr. Stephan Holthoff-Pförtner, Minister für Bundesund Europaangelegenheiten sowie Internationales im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten
- Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Rheinland-Pfalz:

Dr. Stefanie Hubig, Ministerin für Bildung

Saarland:

- Tobias Hans, Ministerpräsident
- Anke Rehlinger, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
- Henrik Eitel, Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

Sachsen:

- Martin Dulig, Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- Oliver Schenk, Chef der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien

Sachsen-Anhalt:

- Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident
- Prof. Dr. Claudia Dalbert, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

Schleswig-Holstein:

- Dr. Sabine Sütterlin-Waack, Ministerin für Inneres, ländliche Räume und Integration
- Dr. Bernd Buchholz, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
- Karin Prien, Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Thüringen:

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei, Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Von der Bundesregierung:

- Dr. Hendrik Hoppenstedt, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin
- Sarah Ryglewski, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen
- Stephan Mayer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat
- Elisabeth Winkelmeier-Becker, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie
- Anette Kramme, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Soziales
- Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft
- Caren Marks, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Sabine Weiss, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit

1004. Sitzung

Berlin, den 7. Mai 2021

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich eröffne die 1004. Sitzung des Bundesrates.

Zunächst möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf unsere Ehrentribüne lenken. Dort hat der neue Vorsitzende der Deutsch-Französischen Freundschaftsgruppe des französischen Senats, Herr Senator Ronan Le Gleut, Platz genommen. Es ist vor unserer Sitzung bereits mit seinem Amtskollegen, dem Vorsitzenden der Deutsch-Französischen Freundschaftsgruppe des Bundesrates, Herrn Ministerpräsident Hans, zusammengetroffen, um die Modalitäten der weiteren Zusammenarbeit zu besprechen. Ich habe gerade ebenfalls mit ihm sprechen können, war sehr angetan von den gemeinsamen Beziehungen, die wir schon haben und die wir auch noch mal festhalten konnten – auch mit einem Bundesland aus den neuen Ländern.

Auf ihren normalerweise jährlich stattfindenden Treffen widmen sich die Freundschaftsgruppen seit ihrer Gründung 1995 aktuellen Themen mit Deutschlandbeziehungsweise Frankreichbezug. Wir alle hoffen natürlich sehr, dass dieser wichtige Austausch, der der Vertiefung unserer traditionell sehr engen und freundschaftlichen Beziehungen dient, bald wieder möglich sein wird.

Sehr geehrter Herr Senator, ich freue mich sehr, dass Sie heute bei uns sind und heiße Sie ganz herzlich in unserem Plenarsaal willkommen!

(Beifall)

Werte Kolleginnen und Kollegen, erlauben Sie mir abschließend noch einen Hinweis: Wie Sie alle wissen, haben wir in unserer Sitzung am 26. März 2021 unsere Geschäftsordnung geändert. Die Änderung ist zwischenzeitlich im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht worden und in Kraft getreten. Damit haben wir unter anderem eine grundsätzliche Redezeitbegrenzung auf fünf Minuten vereinbart. Im Namen des Hauses wäre ich

Ihnen dankbar, wenn Sie das bei Ihren Wortmeldungen berücksichtigen. Wenn allerdings die Welt zu retten ist, dann, denke ich mal, sind auch ein paar Minuten mehr drin. Aber das sage ich außerhalb des Protokolls.

Und jetzt zur **Tagesordnung.** Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 94 Punkten vor.

Die Punkte 32 und 34 werden abgesetzt. TOP 84 wird abgesetzt und in der Sitzung am 28. Mai 2021 erneut auf die Tagesordnung genommen.

Zur Reihenfolge: TOP 94 wird zu Beginn der Sitzung aufgerufen. Nach TOP 35 werden die Punkte 89 und 93 – in dieser Reihenfolge – beraten. Im Übrigen bleibt die Reihenfolge unverändert.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist diese so festgestellt.

Wir kommen zu TOP 94 a) und b):

- a) Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (Drucksache 346/21)
- b) Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) (Drucksache 347/21)

Mir liegt eine Wortmeldung von Herrn Ministerpräsident Armin Laschet aus Nordrhein-Westfalen vor. Bitte schön.

Armin Laschet (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Rein formal beraten wir eine Verordnung, deren Ermächtigungs-

grundlage an das Gerichtsvollzieherschutzgesetz angehängt ist. Tatsächlich aber verhandeln wir über eine Grundfrage unseres gesellschaftlichen Miteinanders im Zeichen der Pandemie. Es ist eine ernste, es ist eine sensible Frage, und es ist eine Frage, bei der es nicht um die grellste und lauteste Überschrift geht.

Vor der Krise war viel von gesellschaftlicher Verrohung die Rede, von Alltagsaggression, von Egoismen, von Polarisierung, von erschüttertem Gemeinsinn. Wir haben in dieser größten gesundheitlichen Krise unserer Lebenszeit aber auch ganz anderes erlebt: aufopfernden Dienst an den Kranken und der Gemeinschaft, echten Zusammenhalt, Solidarität und Hilfsbereitschaft in der unmittelbaren Nachbarschaft, aber auch über die Grenzen unseres Landes hinweg, die Sorge um die Alten und Verletzlichen, die Hilfe für die Kranken und die gemeinsame Trauer um die Toten. Die Querdenker sind immer eine Minderheit geblieben. Es ist ihnen gerade nicht gelungen, unsere Gesellschaft zu spalten. Und jetzt befinden wir uns in einer sehr kritischen Phase der Pandemie, einer Phase, in der dieser Zusammenhalt leicht gefährdet werden könnte. Die Verordnung, die uns heute zur Entscheidung vorliegt, ist richtig. Sie ist geboten. Es gibt keinen Grund, die Einschränkung bestimmter Freiheitsrechte bei vollständig Geimpften und Genesenen weiter aufrechtzuerhalten. Deshalb wird Nordrhein-Westfalen dieser Verordnung zustimmen.

Zum Zweiten rankt sich rund um die Verordnung die Frage der Grundrechte und des Impfens. Ich denke erstens, dass es richtig war, dass wir am Anfang eine Brandmauer der Impfung um die Betagten und besonders Vulnerablen gezogen haben. Manche sagen: Diese Priorisierung war doch Bürokratie. Hätte man das nicht gleich freigeben können? - Nein, die Entscheidung, bei den Älteren, bei den Verletzlichen in den Pflegeheimen zu beginnen, war richtig, und die Inzidenzen zeigen uns jeden Tag, dass wir dadurch Tausende Leben gerettet haben. Wir haben deshalb in den Ländern darauf geachtet, diese Gruppe so vollständig und gründlich wie möglich zu impfen, und es ist auch richtig, dass die, die darauf gewartet haben, in der zweiten und dritten Prioritätsstufe dran zu sein, weiter priorisiert werden. Auch da sagen manche: Gebt doch jetzt alles frei. – Aber die Verkäuferinnen und Verkäufer, die die Lebensmittelversorgung in den letzten Monaten aufrechterhalten haben – am Anfang ohne Plexiglas, ohne Masken, in unser aller Interesse -, haben Priorität. Die Lehrerinnen und Lehrer an den weiterführenden Schulen haben Priorität. Das ist noch erforderlich. Aber irgendwann wird so viel Impfstoff da sein, dass wir diese Priorisierung nicht mehr brauchen.

Und das Zweite: Wir erleben jetzt eine Gesellschaft, in der Geimpfte täglich denjenigen begegnen, die noch auf eine Impfung hoffen. Für die einen dauern Beschränkungen fort, die für andere bereits aufgehoben sind. Das kann zu Frustration, zu Neid, schlimmstenfalls zu gesellschaftlicher Spaltung führen. Deshalb brauchen wir einen verantwortungsvollen Umgang mit dem eigenen Glück. Die, die geimpft sind, sollten nicht mit triumphalistischem Überschwang auf die gegenwärtige Situation reagieren, sondern eine Geste des Respekts zeigen gegenüber denen, die noch nicht geimpft werden konnten. Dennoch ist die Aufhebung der Einschränkung von Grundrechten richtig. Aber es ist kein gesellschaftliches Modell für die Zukunft, Menschen so unterschiedlich in Bezug auf Grundrechte zu behandeln. Insofern ist der Fortschritt des Impfens ein Weg in die Freiheit.

Wir haben, Stand gestern, eine bundesweite Erstimpfungsquote von 30 Prozent. Das Tempo nimmt von Tag zu Tag zu. An einem Rekordtag – letzte Woche Mittwoch – haben wir in unserem Bundesland 1,3 Prozent der Bevölkerung an einem einzigen Tag impfen können. Das war in anderen Ländern ähnlich. Das Tempo nimmt also zu. Aber ich finde, an so einem Punkt müssen wir auch an die Jüngeren denken, an die Jugend, die auf ein Miteinander setzt, die mit besonderer Leidenschaft Kontakte sucht. Die Jüngeren dürfen nicht erneut die Benachteiligten sein, weil sie einerseits nicht geimpft sind und zum anderen ihre Grundrechte potenziell erst später zurückbekommen. Deshalb ist diese Phase, in der wir uns befinden, eine hochsensible für den Zusammenhalt der Gesellschaft.

Es muss unser Ziel bleiben, Grundrechtseingriffe für alle zurückzunehmen: für Geimpfte und für nicht Geimpfte. Das schaffen wir, indem wir weiter die Inzidenzen senken, indem wir alles tun, um diese schreckliche Pandemie zu überwinden. Und wir müssen auch öffentlich ausstrahlen: Jede Einschränkung dieser Grundrechte in den letzten Monaten ist uns schwergefallen. Weil man über jede Frage in einem freiheitlichen Staat Rechenschaft ablegen muss, haben Ministerpräsidentenkonferenzen auch schon mal lange gedauert. Deshalb müssen wir alles tun, heute dieses beschließen, aber trotzdem möglichst für alle Bürger Freiheitsrechte wieder möglich machen, Grundrechtseingriffe zurücknehmen, wieder an den Punkt kommen vor der Pandemie, wo wir ein Staat waren, in dem die Grundrechte ohne jede Einschränkung jedem zugestanden wurden, ob geimpft oder nicht geimpft.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Danke, Herr Ministerpräsident Laschet! – Eine Erklärung zu Protokoll¹ wurde abgegeben von Frau Staatministerin Dr. Hubig (Rheinland-Pfalz).

Wir kommen zur Abstimmung. Ich beginne mit **Punkt** 94 a), dem Gesetz.

Wer dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt.

_

¹ Anlage 1

Nun kommen wir zu Tagesordnungspunkt 94 b).

Wer der Verordnung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung zugestimmt.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 1:

Gesetz zur Errichtung der Bundesstiftung Gleichstellung (Drucksache 280/21)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor. – Eine Erklärung zu Protokoll¹ hat abgegeben Herr Minister Professor Dr. Hoff (Thüringen).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Eine Ausschussempfehlung oder ein Landesantrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anruft.

Wir haben noch über die empfohlene Entschließung abzustimmen. Wer stimmt zu? – Minderheit.

Der Bundesrat hat die Entschließung nicht gefasst.

Tagesordnungspunkt 2:

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (**Kinder- und Jugendstärkungsgesetz** – KJSG) (Drucksache 319/21, zu Drucksache 319/21)

Es liegt eine Wortmeldung vor. Es spricht zu uns Herr Minister Dr. Stamp aus Nordrhein-Westfalen.

Dr. Joachim Stamp (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bundesregierung hat Ende vergangenen Jahres den Entwurf für ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, über den die Länder in wenigen Augenblicken hier im Bundesrat final abstimmen werden.

Vorausgegangen war der Beteiligungsprozess "Mitreden – Mitgestalten". Nordrhein-Westfalen hat daran intensiv mitgewirkt, da die Ziele des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes von uns uneingeschränkt geteilt werden. Allerdings hat es danach noch ein ganzes Jahr gedauert, bis die Bundesregierung überhaupt ihren Referentenentwurf vorlegen konnte.

Nun ist das Ende der Legislaturperiode des Bundes in Sichtweite. Ich kann verstehen, dass die Möglichkeit, dass der Gesetzentwurf wie im Jahr 2017 der Diskontinuität unterfallen könnte, die Bundesregierung im Verfahren enorm unter Druck gesetzt hat. Allerdings, das muss man sagen, ist dieser Druck hausgemacht und selbstverschuldet.

Auch wenn es der Eile geschuldet ist, habe ich kein Verständnis dafür, in welcher Art und Weise die Bundesregierung mit Stellungnahmen der Länder und Beschlüssen des Bundesrates umgeht. Indem zum Beispiel in der Gegenäußerung zum Beschluss des Bundesrates immer wieder auf den Prozess "Mitreden – Mitgestalten" verwiesen wird, kommt aus meiner Sicht eine gehörige Portion Ignoranz gegenüber dem Bundesrat als Verfassungsorgan zum Ausdruck.

Meine Damen und Herren, die grundgesetzlich verbrieften Rechte der Länder im Gesetzgebungsverfahren werden hier im Bundesrat ausgeübt und nicht in von der Bundesregierung beauftragten und extern organisierten Prozessen unter Beteiligung selbst ausgewählter Dritter. Und dies nur am Rande: Schon in diesem Beteiligungsverfahren hat Nordrhein-Westfalen die aus seiner Sicht notwendigen Aspekte für eine Reform eingebracht – leider wurde der größte Teil nicht berücksichtigt.

Das Gesetz, das das SGB VIII nun einer lange fälligen Reform unterziehen soll, enthält viele Regelungen, auf die die Praxis seit vielen Jahren wartet. Dies gilt zum Beispiel für die Stärkung der Aufsicht über Einrichtungen und Hilfen für junge Volljährige ebenso wie für Beteiligungs- und Beratungsansprüche für junge Menschen und Familien.

Allerdings möchte ich gerade vor dem Hintergrund trauriger und erschütternder Erfahrungen der letzten Jahre meine Enttäuschung darüber zum Ausdruck bringen, dass in einem Gesetz, dessen zentrales Anliegen ein besserer Kinder- und Jugendschutz sein soll, die Gelegenheit, mit dem Kinderschutz wirklich ernst zu machen, nicht genutzt wird. Dies ist insbesondere der Fall bei den Regelungen zur Pflegeerlaubnis, die auf die lange Bank geschoben werden. Ebenso unverständlich ist für mich, dass der Bund notwendige Verbesserungen im Bereich des präventiven Kinderschutzes ablehnt, etwa Schutzlücken durch klarstellende Handlungspflichten bei erkannter Kindeswohlgefährdung zu schließen.

Meine Damen und Herren, neben den bereits erwähnten Verfahrensfragen und inhaltlichen Lücken ist es aber auch die kategorische Weigerung des Bundes, sich an den zu erwartenden immensen Folgekosten für Länder und Kommunen zu beteiligen, die mir Sorgen macht und mich verärgert. Der Entschließungsantrag der Länder, der im Bundesrat einstimmig angenommen wurde, hat alle Argumente geliefert und zeigt Wege einer Bundesbeteiligung auf, die konform zur Finanzverfassung umzusetzen wären. Der Bund lässt die Länder und Kommunen mit den Folgekosten allerdings allein.

_

¹ Anlage 2

Meine Damen und Herren, wenn Nordrhein-Westfalen bei Zurückstellen aller Bedenken dem Gesetz heute dennoch zustimmt, dann in der Erwartung, dass dieser Reformprozess konsequent fortgesetzt wird und dass der Evaluierungsprozess ernst genommen wird. – Herzlichen Dank.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Danke, Herr Minister Dr. Stamp!

Eine Erklärung zu Protokoll¹ hat abgegeben Herr Staatsminister Dr. Herrmann (Bayern).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Frauen und Jugend empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Wer ist dafür? - Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt.

Wir haben noch über den Entschließungsantrag Mecklenburg-Vorpommerns, dem Rheinland-Pfalz beigetreten ist, abzustimmen. Wer stimmt dem Entschließungsantrag zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine Entschließung gefasst.

Wir kommen zur Grünen Liste: Zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 4/2021² zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die Tagesordnungspunkte:

> 3, 4, 7, 8, 12 bis 14 a), 15 bis 20, 22 bis 26, 29 bis 31, 40 b), 44, 48, 52 bis 56, 58 bis 68, 74 bis 79, 81 bis 83 und 85 bis 87.

Wer den Empfehlungen und Vorschlägen folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Mehrheit.

Es ist also so beschlossen.

Zu Punkt 31 ist Nordrhein-Westfalen der Vorlage beigetreten.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 5:**

Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (Drucksache 320/21)

Es liegt eine Wortmeldung vor von Frau Ministerin Professor Dr. Dalbert aus Sachsen-Anhalt.

Prof. Dr. Claudia Dalbert (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Bundestag hat am 21. April dieses Jahres nach über anderthalbjähriger Beratung das Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes beschlossen. In wesentlichen

Teilen entspricht das beschlossene Gesetz dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf.

Kernpunkt der Änderung ist die Absenkung der Schwelle für die Besteuerung des Erwerbs von Anteilen an Personengesellschaften mit Liegenschaftsvermögen, und zwar von 95 auf 90 Prozent, sowie die Einführung einer entsprechenden Regelung für grundbesitzende Kapitalgesellschaften. Damit sollen missbräuchliche Steuergestaltungen zur Vermeidung der Grunderwerbsteuer durch sogenannte Share Deals ausgeräumt werden.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, das ist ein Schritt in die richtige Richtung zur Bekämpfung der Share Deals, aber es ist am Ende ein zahnloser Tiger. Durch die nur geringfügige Absenkung um 5 Prozent wird die Umgehung des Grundstückverkehrsgesetzes mittels der Share Deals steuerlich weiterhin begünstigt, sodass wir weiter eine zunehmende Konzentration von landwirtschaftlichem Bodenvermögen in den Händen finanzkräftiger außerlandwirtschaftlicher Investoren zu befürchten haben. Ich bin überzeugt: Es hätte stattdessen einer deutlichen Absenkung auf 75 Prozent bedurft.

Daher hatte Sachsen-Anhalt im Rahmen von Bundesratsverfahren die Bundesregierung schon zweimal - beginnend 2019 - aufgefordert, tätig zu werden und die 95-Prozent-Grenze deutlich abzusenken. Dieses Ziel wird mit der vorgelegten Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes bei Weitem nicht erreicht.

Zudem wurde die Bundesregierung ebenfalls schon zweimal durch Sachsen-Anhalt aufgefordert, die Abschaffung der doppelten Zahlung von Grunderwerbsteuer bei der Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Reichssiedlungsgesetz zu prüfen. Denn nach geltendem Recht ist es ja so, dass bei Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts zweimal Grunderwerbsteuer anfällt: zum einen bei der Ausübung des Vorkaufsrechts durch das Siedlungsunternehmen, zum anderen beim Verkauf durch das Siedlungsunternehmen an den nacherwerbenden Landwirt. Die Besteuerung des Durchgangserwerbs bei der Siedlungsgesellschaft führt zu einer Verteuerung des Nacherwerbs. Sie stellt damit auch ein Hindernis für die Durchsetzung des Vorkaufsrechts dar. Auch diese Forderung findet im vorliegenden Änderungsgesetz keinen Niederschlag. Deswegen ist aus meiner Sicht eine erneute Überarbeitung des Gesetzes in der nächsten Legislatur unbedingt erforderlich, um der besonderen Bedeutung der Landwirtschaft im Grunderwerbsteuergesetz ausreichend Rechnung zu tragen.

Lassen Sie uns den Versuch unternehmen, zukünftig steuerliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die wirklich helfen, den weiteren Ausverkauf der Landwirtschaft an Kapitalanleger wirksam einzudämmen. Daher geht mein Appell an die nächste Bundesregierung, dieses Anliegen in den nächsten Koalitionsvertrag aufzunehmen. Ich bitte Sie deshalb, dem Gesetz unter der Maßgabe zuzustimmen, dass weiterer Regelungsbedarf besteht.

¹ Anlage 3

² Anlage 4

Denn wir müssen dafür sorgen, dass Grund und Boden in den Händen der ortsansässigen Landwirtschaft, der ortsansässigen Landwirte und Landwirtinnen verbleibt. – Herzlichen Dank.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Danke, Frau Ministerin Professor Dr. Dalbert!

Je eine Erklärung zu Protokoll¹ abgegeben haben Frau Ministerin Hoffmann (Brandenburg) und Herr Minister Dr. Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Wer entsprechend Ziffer 1 dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt.

Wir haben nun noch über die in Ziffer 2 empfohlene Entschließung abzustimmen.

Wir kommen zur Ziffer 2, die getrennt nach Buchstaben abgestimmt werden soll. Bitte Ihr Handzeichen für:

Buchstabe a! - Minderheit.

Buchstaben b und d gemeinsam! - Minderheit.

Jetzt bitte Ihr Handzeichen für:

Buchstabe c! - Minderheit.

Buchstabe e! - Minderheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetz eine Entschließung nicht gefasst.

Wir kommen zu Punkt 6:

Gesetz zur Verlängerung des erhöhten **Lohnsteuereinbehalts in der Seeschifffahrt** (Drucksache 321/21)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer stimmt dem Gesetz zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt.

TOP 9:

Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 323/21)

¹ Anlagen 5 und 6

Es liegt eine Wortmeldung vor von Herrn Minister Professor Dr. Hoff aus Thüringen.

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Freistaat Thüringen hat dieses Gesetz aus der Grünen Liste geholt. Ich möchte das hier kurz begründen. Der Hintergrund dieses Gesetzes ist ein Vorgang, bei dem wir wahrscheinlich viel Konsens miteinander haben.

Es gab einen rechtsextremen Polizisten, der auch durch Tätowierungen als rechtsextrem, verfassungsfeindlich aufgefallen war. Der Dienstherr hat die Entscheidung getroffen, ihn aufgrund dieser, dem Neutralitätsgebot von Beamtinnen und Beamten nicht entsprechenden und auch öffentlich wahrnehmbaren Positionierung aus dem Dienstverhältnis als Beamter zu entlassen. Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht in einer entsprechenden Entscheidung festgestellt, dass, da es sich unter anderem um Tätowierungen, das heißt äußere Merkmale und das Erscheinungsbild des Beamten handelte, es hierzu eine gesetzliche Grundlage benötigt. Diese gesetzliche Grundlage wird mit diesem Gesetz geschaffen. Der Bundestag hat diesem Gesetz ja auch mehrheitlich zugestimmt – mit Gegenstimmen, aber auch mit Enthaltungen von zwei Fraktionen.

Die Kritik ist nicht darauf gerichtet, dass es eine entsprechende Regelung zum Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten gibt. Mit Sicherheit besteht Konsens darüber, dass Beamtinnen und Beamte, die auch schon in ihrem Erscheinungsbild deutlich machen, dass sie nicht auf der Grundlage unserer Verfassungsordnung stehen, aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden können und dass die entsprechende Darstellung im Erscheinungsbild untersagt werden kann. Was jedoch - und ich bedaure, dass der Deutsche Bundestag dieses Gesetz ohne Aussprache behandelt hat - für Kritik sorgt und wofür es aus meiner Sicht eine größere gesellschaftliche Debatte braucht, als wir sie zu diesem Gesetz geführt haben, ist, dass dieses Gesetz über den unmittelbaren Regelungstatbestand hinausreicht, den das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgegeben hat.

Ich möchte dem Bund nicht unterstellen, dass er von dieser Ermächtigungsgrundlage in ihrem gesamten Umfang Gebrauch machen will. Aber die Ermächtigungsgrundlage bietet die Möglichkeit, das Tragen von Kopftüchern, Kippas oder anderen Zeichen religiöser oder weltanschaulicher Orientierung zu untersagen. Hier kommen wir tatsächlich in einen höchst problematischen Grenzbereich. Denn es ist ein Unterschied, ob der Gesetzgeber beziehungsweise der Dienstherr seinen Beamtinnen und Beamten deutlich macht, dass das Tragen von verfassungsfeindlichen Tätowierungen und Symbolen naturgemäß nicht gestattet ist, oder ob er der Auffassung ist, dass auch das Tragen eines öffentlichen erkennbaren Tattoos, auf dem "I love Mama" steht – was ich für eine zumindest liebenswerte und auch zulässige Äußerung eines Beamten oder einer Beamtin halten würde -, untersagt ist und Tattoos, sagen wir mal, dem Erscheinungsbild einer Beamtin oder eines Beamten nicht angemessen sind. Denn wir müssen feststellen, dass dies ein in der Gesellschaft weitverbreitetes Phänomen beziehungsweise weitverbreiteter Sachverhalt ist.

Der zweite Punkt, der im Netz und bei vielen Verbänden unterschiedlichster religiöser Orientierung für erhebliche Bedenken sorgt, ist, dass wir über das Erscheinungsbild von Menschen mit religiöser Orientierung ja in der Regel nicht dann diskutieren, wenn es sich um das Tragen eines Kreuzes oder einer Kette handelt, sondern um das Kopftuch. Es gibt die Befürchtung, dass mit diesem Gesetz ohne eine größere gesellschaftliche Diskussion letztlich die Ermächtigungsgrundlage geschaffen wird, das Tragen von Kopftüchern, aber auch von Kippas zu untersagen. Das geht weit über die Positionierung, die das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgetragen hat, hinaus.

Wir führen seit Jahren eine intensive Diskussion über die Frage einer weltanschaulich und religiös neutralen Positionierung des Staates oder eines laizistischen, säkularen Staates. Ich glaube, dass wir Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit geben müssen, ihre diversen religiösen Orientierungen, sei es durch Turban, Kippa oder Hidschab, deutlich zu machen, weil dies auch ein Teil unserer Diversitätsbemühungen im öffentlichen Dienst ist. Ich kann nicht über Diversität reden und gleichzeitig sagen, dass bestimmte religiöse Symbole nicht möglich sind. Ich kann nicht sagen, dass ich möchte, dass Jüdinnen und Juden in unserem Land die Kippa ohne Einschränkung, ohne Angst zu haben, tragen können sollen, ihnen aber gleichzeitig sagen: Im Rahmen eurer dienstlichen Tätigkeit dürft ihr es nicht.

An dieser Stelle glaube ich, dass wir über dieses Gesetz, über diesen Regelungssachverhalt gesellschaftlich intensiver diskutieren müssen. Ich fürchte, dass, wenn dieses Gesetz in dieser Form Gesetzeskraft erlangt, das die nächste Frage ist, die wir vor dem Bundesverfassungsgericht diskutieren. Deshalb war es uns, war es mir wichtig, dieses Thema, diese Positionierung, diese Befürchtungen zu artikulieren. Ich habe in den vergangenen Tagen eine Vielzahl von Zuschriften, insbesondere von muslimischen Frauen, bekommen. Die Leute schreiben, sie strengen sich an, sie wollen im öffentlichen Dienst Lehrerinnen und Lehrer, Richterinnen und Richter werden, wollen in der Justiz tätig sein und befürchten, dass sie auf Grundlage dieses Gesetzes in einen Konflikt mit ihrem potenziellen Dienstherrn geraten, in den sie nicht kommen möchten. Vor diesem Hintergrund glaube ich, dass wir hier eine größere gesellschaftliche Diskussion brauchen und dass wir uns in dieser Diskussion als ein diversitätsorientierter Arbeitgeber gegenüber unseren Beamtinnen und Beamten zeigen müssen. Aus diesem Grunde glaube ich, dass dieser Gesetzentwurf über das eigentliche Ziel hinausschießt und es dazu eine größere Diskussion braucht. - Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Danke schön!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem **Gesetz** zuzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 10:

Zweites Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (Drucksache 324/21, zu Drucksache 324/21)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag aus Baden-Württemberg, dem Hamburg beigetreten ist, vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, haben wir zunächst darüber zu befinden, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Ich bitte also um das Handzeichen, wenn dieser Wunsch besteht. – Das ist eine klare Minderheit.

Der Bundesrat hat damit den Vermittlungsausschuss nicht angerufen.

Herr Parlamentarischer Staatssekretär Stephan Mayer (BMI) gibt für die Bundesregierung eine Protokollerklärung¹ ab.

Nun stimmen wir noch über den Entschließungsantrag Baden-Württembergs, dem Hamburg beigetreten ist, ab. Wer die Entschließung fassen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die klare Mehrheit.

Der Bundesrat hat die Entschließung gefasst.

Wir kommen zu **Punkt 11:**

Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (Drucksache 284/21)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen weder Ausschussempfehlungen noch Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes n i c h t stellt.

¹ Anlage 7

Es bleibt noch über die Entschließung in Ziffer 2 abzustimmen. Wer ist dafür, die Entschließung zu fassen? – Mehrheit.

Damit ist die Entschließung gefasst.

Tagesordnungspunkt 14 b):

Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektround Elektronik-Altgeräte Behandlungsverordnung – EAG-BehandV) (Drucksache 214/21)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen sowie zwei Landesanträge.

Zunächst bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 1! - Mehrheit

Nun bitte Ihr Handzeichen für den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 214/2! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Jetzt bitte Ihr Handzeichen für den Antrag Niedersachsens in Drucksache 214/3! – Minderheit.

Ziffer 4! - Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt und eine Entschließung gefasst.

Wir kommen zu TOP 21:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz) (Drucksache 325/21, zu Drucksache 325/21)

Es liegen vier Wortmeldungen vor. Es beginnt Herr Minister Dr. Althusmann aus Niedersachsen.

Dr. Bernd Althusmann (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der schnelle Ausbau des Mobilfunks und des Internets ist für uns alle mit Blick auf die Sicherung des Wohlstandes unseres Industrielandes Deutschland unzweifelhaft von großer Bedeutung, wenn nicht gar existenziell wichtig. Ebenso bedeutsam ist, dass wir in den

nächsten Jahren schneller vorankommen. Von daher ist die Umsetzung des europäischen Kommunikationskodex in das neue Telekommunikationsgesetz vor dem Abschluss, und das ist ein wichtiges, ein positives Signal.

Mit dem Gesetz wird ein Rechtsanspruch auf schnelles Internet eingeführt, und an vielen Stellen werden Voraussetzungen geschaffen, damit sich Investitionen in Gigabitnetze am Ende lohnen und es faire Spielregeln zwischen Staat und Unternehmen gibt. Ziel ist, dass die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland eine bessere Versorgung mit digitaler Infrastruktur erhalten. Hierfür – das wissen wir alle, in den Ländern besonders - ist insbesondere im ländlichen Raum noch eine Menge zu tun. Wir haben in Niedersachsen beispielsweise ein landeseigenes Mobilfunkförderprogramm auf den Weg gebracht und investieren inzwischen über 1 Milliarde Euro in unsere digitale Infrastruktur. Deswegen ist es uns auch so wichtig, dass dieses Gesetz nun zum schnelleren Ausbau beiträgt. Unsere Zielmarke ist dabei nicht 2026. Wir brauchen dies sehr viel früher. Eine zuverlässige Versorgung ist bedeutsam für den Wirtschaftsstandort Deutschland und für die Sicherung mit Blick auf zukünftige Krisen, Stichwort "Krisenresilienz".

Wir in Niedersachsen hatten im gesamten Gesetzgebungsprozess das Ziel, die Rechtssicherheit zu erhöhen und das Gesetz noch ein Stück weit zu verbessern. Als Digitalminister ist es meine Pflicht, mich dafür einzusetzen, dass schnell eine flächendeckende Versorgung mit Mobilfunk erfolgt. Ich möchte aber ebenso, dass die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde erhalten bleibt und wir in Zukunft weiterhin rechtssichere Verfahren für die Vergabe der Frequenzen gewährleisten.

Leider können nicht alle Frequenzen – das wissen wir –, wirtschaftlich sinnvoll für den Mobilfunkausbau genutzt werden. Aufgrund der Eigenschaften der Frequenzbänder ist nicht jedes Spektrum dafür geeignet, zu einer flächendeckenden Versorgung beizutragen. Die Länder haben die Sorge, dass dies zu Rechtsunsicherheiten führen wird, die am Ende den Ausbau eher verlangsamen könnten. Das müssen wir im Blick behalten. Die berühmte letzte Milchkanne oder, wenn Sie so wollen, sogar die letzte Ackerfurche werden wir mit Rechtssicherheit nur mit entsprechenden Förderprogrammen versorgen können.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, während der zweiten und dritten Lesung im Bundestag wurde eine neue Verordnungsermächtigung zugunsten des Bundesverkehrsministeriums eingeführt, nach der dieses ohne Zustimmung des Bundesrates die genaue Ausgestaltung des Rechts auf schnelles Internet, also des Universaldienstes, festlegen kann. Die hier beabsichtigte Änderung verlagert die Umsetzung des Gesetzes von der Bundesnetzagentur auf die Bundesregierung und durch die vorgesehene Herstellung des Einvernehmens mit dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur auch auf Teile des Bundestages. Die Länder sind allerdings von

den Folgen dieser Entscheidung ganz maßgeblich betroffen. Gerade für Flächenländer ist eine zuverlässige Giganetzanbindung eine entscheidende Voraussetzung für die weitere Entwicklung des ländlichen Raumes. Deshalb wollen wir als Länder hier mitreden. Wir brauchen als Länder die entsprechenden Einflussmöglichkeiten. Die Länder müssen eingebunden werden. Ohne die Länder wird es an dieser Stelle nicht gehen.

Ich danke der Bundesregierung für ihre heutige Erklärung, das Telekommunikationsgesetz gemeinsam mit dem Bundestag noch vor der Sommerpause in diesem Punkt zu ändern und über den Bundesrat die Einbindung der Länder bei der Festsetzung von Qualitätsanforderungen für den Rechtsanspruch auf schnelles Internet sicherzustellen. Wir gehen also davon aus – wir hoffen, wir gehen sogar fest davon aus –, dass beim Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Dezember diese Einbindung der Bundesländer in einem föderalen Staat gesichert ist.

Ich möchte klarstellen: Wir als Niedersachsen haben kein Interesse an einem langen Vermittlungsverfahren. Es war immer unser Ziel, noch vor der Sommerpause zu einer Lösung zu kommen und das geplante Inkrafttreten am 1. Dezember nicht zu gefährden. Denn am Ende geht es um die zukunftsfähige digitale Infrastruktur Deutschlands, eines Industrielandes mit einer hoffentlich weiterhin guten Zukunft. Wir brauchen den schnellen Ausbau. – Vielen Dank.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Danke, Herr Althusmann!

Als Nächster spricht zu uns Herr Minister Dr. Buchholz aus Schleswig-Holstein.

Dr. Bernd Buchholz (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ja, Breitband- und Glasfaserausbau, Mobilfunkausbau sind wichtig. Kollege Althusmann hat gerade gesagt: Der schnelle Ausbau ist wichtig. – Deshalb wäre es so wichtig, hier ein durchdachtes, gutes, in sich stimmiges Gesetz auf den Weg zu bringen und nicht im Schweinsgalopp etwas durchzupeitschen, was leider an vielen Stellen nicht nur handwerklich unsauber ist, sondern auch viele Fragen aufwirft, die in der Zukunft möglicherweise – der Kollege Althusmann hat es gesagt – an vielen Stellen in Wahrheit noch zu Nachbesserungen führen müssen.

Meine Damen und Herren, die Bundesregierung hätte dieses Gesetz eigentlich bis zum 31. Dezember des Vorjahres in Kraft setzen müssen. Es liegt nicht an uns, dass die Bundesregierung so lange gebraucht hat. Jetzt peitscht sie hier im Schweinsgalopp durch alle Gremien ein Gesetz hindurch, das zu den entsprechenden Irrungen und Wirrungen führt. Ein Haufen von Anträgen aus dem Wirtschaftsausschuss, dem fachlich zuständigen Ausschuss, auf Anrufung des Vermittlungsausschusses. Erst Beschwichtigungsschreiben aus der Bundesregierung an alle Beteiligten, nun eine Protokollerklärung der Bundes-

regierung, mit der, noch bevor dieses Gesetz überhaupt verabschiedet worden ist, erklärt wird, dass es an mindestens zwei Stellen gleich wieder geändert werden soll, um an einer dritten Stelle zu erklären, dass es nicht angewendet werden wird. Ich sage mal: Solides Gesetzgebungshandwerk geht anders, meine Damen und Herren.

Das ist deshalb so bedauerlich, weil das Gesetz an einigen Stellen – das will ich nicht verhehlen – durchaus Verbesserungen erfahren hat. Insbesondere im Bereich des berühmten Nebenkostenprivilegs bei den großen Wohnanlagen bin ich sehr dankbar, dass der Bund im Gesetzgebungsverfahren nicht einfach nur die Abschaffung des alten Nebenkostenprivilegs, wie das einige ja ursprünglich wollten, oder aber die Beibehaltung des bisherigen Nebenkostenprivilegs festgeschrieben hat, sondern dass ein Vorschlag, den wir aus dem Norden gemacht haben, aufgegriffen worden ist, wonach die Umlagefähigkeit der Kosten des Glasfaserausbaus in großen Wohnanlagen erhalten bleibt, aber eben nur dann, wenn man für sieben Jahre umlegt und dann auch Open Access, also die freie Dienstanbieterauswahl, zulässt.

Ein richtiger und guter Punkt, der allerdings gleich wieder konterkariert wird dadurch, dass in demselben § 149 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes nun plötzlich diese Telekommunikationsdienstleister, die dort dann tatsächlich ausbauen dürfen, nicht mehr mit dem Wohnungseigentümer verbunden sein dürfen. Das klingt im ersten Augenblick wie eine Petitesse, aber in Wahrheit ist es eine Behinderung des Glasfaserausbaus. Denn das bedeutet, dass die Stadtwerke einer bestimmten Stadt, die das Glasfasernetz ausbauen, nicht mehr mit einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft, zum Beispiel in einem verbundenen Unternehmen, zusammenhängen dürfen. Und das heißt, dass wir in einem wesentlichen Teil, den wir für den Glasfaserausbau brauchen, einen Hemmschuh einbauen. Das kann nicht richtig sein.

Kollege Althusmann hat gesagt, dass die Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur mit diesem Gesetz durchaus infrage gestellt wird. § 87 Absatz 2 Nummer 1 regelt in diesem Gesetz detaillierteste Versorgungsauflagen -Versorgungsauflagen für alle Frequenzspektren. An die Regeln der Physik hat dabei offenbar niemand gedacht. Denn in Wahrheit hat Herr Althusmann hier eben sehr feinfühlig und diplomatisch gesagt: Nicht jedes Frequenzspektrum ist geeignet, tatsächlich flächendeckend zu wirken. - Ja, das stimmt, weil es in manchen Frequenzspektren nur Abstrahlweiten von 30, 40 Metern gibt. Da ist eine flächendeckende Vergabe überhaupt nicht möglich. Das soll jetzt aber die Bundesnetzagentur genau so vornehmen. Was für ein Unsinn, meine Damen und Herren, der da reingeschrieben wird. Das kann nicht richtig sein. Unabhängig davon kommt dann in derselben Passage auch noch da rein, dass die Bundesnetzagentur den weiteren Netzausbau gewährleisten soll. Wie soll sie das denn, meine Damen und Herren? Sie ist eine Netzagentur. Sie teilt etwas zu. Aber den Netzausbau gewährleisten kann die Bundesnetzagentur in keinem Fall.

In § 127 Absatz 5 werden die Länder jetzt mit einer zwingend einzurichtenden koordinierenden Stelle versehen. Wir dürfen eine koordinierende Stelle einrichten. Unabhängig von der Frage, ob der Bund in dieser Art und Weise in die Organisationshoheit der Länder eingreifen darf, was ich bezweifle, ist eine koordinierende Stelle ja ganz toll. Vor allem wenn sie keinerlei Weisungsbefugnisse und Durchgriffsrechte hat, ist sie nichts anderes als eine weitere Verwaltungsstelle, die nicht beschleunigt, sondern eher verlangsamt. Dass man sich den lange vorgetragenen Forderungen dieses Hauses für ein, ich sage mal, alternatives Vergabeverfahren statt einer Versteigerungsform bei den Frequenzen wenigstens in einer Protokollerklärung im Nachgang des Gesetzgebungsverfahrens zuwendet, mag ja noch ganz nett sein.

Abschließend, meine Damen und Herren - und das ist dann für einen liberalen Minister der größte Hemmschuh -: Innerhalb dieses Gesetzespakets verbirgt sich die anlasslose Vorratsdatenspeicherung. Sie wird in dem Gesetzestext inhaltlich verschärft, auch wenn sie nach der Erklärung der Bundesregierung bis zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes nicht angewendet werden soll. In Wahrheit wissen wir aber alle, dass der Europäische Gerichtshof inzwischen in nahezu ständiger Rechtsprechung sagt, dass diese Vorratsdatenspeicherung nur zulässig ist, wenn sie sich erstens auf einen Katalog schwerer Straftaten beschränkt und zweitens einen Richtervorbehalt braucht. Beides ist nicht vorgesehen. Deshalb, meine Damen und Herren, werden die Länder in der Bundesrepublik, die eine liberale Regierungsbeteiligung haben - das sind drei Länder -, diesem Gesetz auch in der Schlussabstimmung nicht zustimmen. Ich will meine Überraschung nicht verhehlen: Ich wundere mich darüber, dass die grün mitregierten Länder die Vorratsdatenspeicherung jetzt einfach so im Gesetzgebungsverfahren passieren lassen. - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Danke, Herr Minister Buchholz!

Als Nächste spricht zu uns Frau Ministerin Scharrenbach aus Nordrhein-Westfalen.

Ina Scharrenbach (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nordrhein-Westfalen begrüßt vom Grunde her das mit dem Telekommunikationsmodernisierungsgesetz verfolgte Ziel, Hemmnisse für den Ausbau von mobilen und kabelgebundenen Telekommunikationsnetzen abzubauen, Rechts- und Investitionssicherheit zu schaffen, die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten sicherzustellen und zugleich Anreize für den Glasfasernetzausbau zu setzen. Insbesondere ist zu begrüßen, dass Bürgerinnen und Bürger einen Anspruch auf Internetzugang erhalten sollen, der ihre wirtschaftliche und damit auch die gesellschaftliche Teilhabe sicherstellt.

Nichtsdestotrotz sehen wir aber Verbesserungspotenziale im Telekommunikationsmodernisierungsgesetz,

welche weiter zu untersuchen und eben auch gesetzgeberisch aufzugreifen sind. Ich darf hier insbesondere auf eine frühe Befassung der Bauministerkonferenz im vergangenen Jahr verweisen, wo wir uns bereits zu der beabsichtigten Änderung in Bezug auf das Nebenkostenprivileg verhalten haben. Wir haben damals mit großer Mehrheit formuliert, dass wir das für keinen zielführenden Weg halten, weil es im Besonderen in Verbindung mit der TV-Grundversorgung zu Mietensteigerungen kommen wird. Das wird im Besonderen Hartz-IV-Empfänger betreffen.

Diese Hinweise sind bedauerlicherweise bis heute nicht aufgegriffen worden. Insofern haben wir Ihnen aus Nordrhein-Westfalen heute einen Entschließungsantrag vorgelegt mit der erneuten Bitte um Untersuchung und Prüfung, ob die Auswirkungen dieses Gesetzes dazu führen, dass sich unmittelbar oder mittelbar nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung und Bezahlbarkeit von Mieten in Deutschland ergeben. Denn das Thema "Bezahlbarkeit von Mieten" ist ein großes Thema, ob das auf der Bundesebene ist oder in den Ländern – auch in den Städten und Gemeinden. Wir werden uns ja auch zeitnah mal wieder mit der Baulandmobilisierung und Vergleichbarem auseinandersetzen.

Bitte verstehen Sie uns aus Nordrhein-Westfalen nicht falsch. Wir können immer über neue Standards und über neue Anforderungen im Bau sprechen, aber dann gehört konsequenterweise auch dazu, die Auswirkungen auf die Preisseite mit zu beurteilen und entsprechend einzustufen. Zugleich - Kollege Dr. Buchholz ist darauf eingegangen - sehen wir Veränderungen, die durch den Deutschen Bundestag am Gesetzgebungsvorhaben vorgenommen wurden. Es wurde vielleicht sogar ein bisschen verschlimmbessert. Sie haben gerade auf § 149 Absatz 5 hingewiesen. Deutlich zu machen ist dabei, dass Netzbetreiber der Wohnungswirtschaft durch diese Ergänzung dem Grunde nach faktisch dazu verpflichtet werden, das Refinanzierungsmodell der Glasfaserumlage in Anspruch zu nehmen, obwohl dieses eigentlich nur als Option vorgesehen ist, nicht aber als Verpflichtung für die Finanzierung des Glasfaserausbaus gedacht ist.

Diese Ungleichbehandlung ist aus Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen sowohl im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes als auch im Hinblick auf die Eigentumsgarantie nach Artikel 14 Absatz 1 verfassungsrechtlich problematisch. Die ergänzte Regelung bewirkt nämlich, dass der Glasfaserausbau durch die Wohnungswirtschaft selbst erschwert wird. Zudem würde auch der Breitbandausbau von sämtlichen im kommunalen Eigentum stehenden Netzbetreibern, insbesondere den Stadtwerken - das ist gerade schon angesprochen worden -, massiv behindert. Insofern läuft diese Ergänzung, die hier vorgenommen wurde, dem Ziel, den Gigabitausbau zu beschleunigen, zuwider und sollte aus Sicht Nordrhein-Westfalens revidiert werden. Es betrifft in unserem Land insbesondere die großen Ballungsräume, ob das das Ruhrgebiet ist, ob

das das Bergische Land ist, wo letztendlich gerade die Wohnungswirtschaft zusammen mit den Stadtwerken in den vergangenen Jahren Treiber beim Gigabitausbau in den Gebäuden gewesen ist.

Auch die vorgenommene Ergänzung in der Übergangsvorschrift in § 230 ist zumindest missverständlich formuliert. Positiv an dieser Stelle ist, dass ein Sonderkündigungsrecht aufgenommen wurde; das sage ich ausdrücklich. Das war bisher nicht vorgesehen. Insofern ist der Deutsche Bundestag da vielen Anregungen gefolgt. Aber diese Begrifflichkeit, die gewählt wurde, ist missverständlich. Denn es sollte zumindest klar herauskommen, dass hiermit Bezugsverträge gemeint sind über die Belieferung von Gebäuden oder in Gebäuden befindlichen Wohneinheiten mit entsprechenden Telekommunikationsdiensten. Hierdurch würde man rechtssicher klarstellen, dass alle Verträge über den Bezug von TV-Signalen erfasst sind, unabhängig davon, ob die Signallieferung an einen Gebäudeübergabepunkt oder bis in jede Wohneinheit erfolgt. Die Frage des gesetzgeberischen Handwerks ist gerade schon aufgeworfen worden vom Kollegen aus Schleswig-Holstein.

Anschließend an die Rede von Ministerkollege Althusmann: Auch wir haben Bedenken in der Umsetzung des Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation, hier insbesondere in Bezug auf die Änderungen in § 106, was das lokale Roaming anbetrifft. Deshalb haben wir Ihnen dazu einen zweiten Entschließungsantrag vorgelegt. Denn dass über die Intention dieses Gesetzes hinaus das lokale Roaming auch noch zugunsten dritter Netzbetreiber angeordnet werden könnte, die keine eigene vergleichbare Infrastruktur und entsprechend keine vergleichbaren Infrastrukturinvestitionen aufweisen, kann aus Sicht Nordrhein-Westfalens wettbewerbsrechtliche Klärungsbedarfe aufwerfen. Zugleich vertreten wir die Auffassung, dass Versorgungsziele gemäß des Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation durch die zuständigen unabhängigen nationalen Regulierungsbehörden auferlegt und nicht per Gesetz einschließlich einer Jahresvorgabe vorgeprägt werden sollten. Wir bitten Sie daher eindringlich, als Bundesregierung zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens in einem künftigen Rechtsetzungsverfahren eine Umsetzung näher am Wortlaut von Artikel 61 Absatz 4 des EKEK vorzunehmen, so wie dies ursprünglich der Gesetzentwurf auch vorsah. - Herzlichen Dank.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Danke schön, Frau Ministerin!

Als liberaler Konservativer habe ich zweimal den liberalen Politikern eine etwas längere Redezeit zugestanden, als die Geschäftsordnung zulässt. Dafür hat aber dann die Bundesregierung, Frau Parlamentarische Staatssekretärin Winkelmeier-Becker aus dem Bundeswirtschaftsministerium, die Möglichkeit, zusätzliche Redezeit für sich zu beanspruchen.

Elisabeth Winkelmeier-Becker, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie: Das ist nur gerecht. – Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz, um das es heute geht, schafft wichtige Voraussetzungen für den schnelleren Ausbau der zukunftsfähigen Glasfaser- und Mobilfunknetze und trägt damit zur Verbesserung der Rechte der Verbraucher bei – und darum geht es uns doch heute hier gemeinsam.

Der Bundestag hat dem Gesetz am 22. April zugestimmt. Ich hoffe sehr, dass wir auch hier zu einer Zustimmung kommen und damit den Weg bereiten für einen modernen Rechtsrahmen, der Anreize setzt für Investitionen und Innovationen, für den Ausbau der digitalen Infrastruktur, diesen voranbringen wird, und damit auch beiträgt zu gleichwertigen Lebensverhältnissen bei der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten.

Wir haben natürlich die Haltung des Wirtschaftsausschusses zur Kenntnis genommen, der Ihnen empfohlen hat, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Ich kann Ihnen versichern, dass die Bundesregierung diese Kritik sehr ernst nimmt und konstruktiv aufgreift. Aus diesem Grund geben wir zu diesem Tagesordnungspunkt eine Erklärung der Bundesregierung zu Protokoll, die sich mit den geäußerten Bedenken auseinandersetzt und diese aufgreift.

Es geht Ihnen ja zum einen um die klare Einbindung der Länder bei der Festlegung von Qualitätsanforderungen für den Rechtsanspruch auf schnelles Internet und zum Zweiten um die ergebnisoffenere Wahl des Verfahrens für die Vergabe von Funkfrequenzen. Hierzu erklärt die Bundesregierung Folgendes: Wir werden im Zuge des laufenden Verfahrens zum TTDSG, also dem Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien - alternativ im Rahmen eines anderen geeigneten Gesetzes -, entsprechende Vorschläge zur Änderung des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes vorlegen. Dieses Verfahren ist im Übrigen kein so ganz seltener Fall, sondern durchaus üblich, um zu vermeiden, dass ein Konflikt weiter besteht und der Vermittlungsausschuss angerufen wird. Ich kann Ihnen außerdem zusagen, dass die Vorgaben zur Verkehrsdatenspeicherung bis zum Abschluss der anhängigen Gerichtsverfahren nicht durchgesetzt werden. An dieser Situation ändert das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz nichts gegenüber dem Status quo. Das stand auch überhaupt nicht zur Debatte und braucht hier überhaupt niemanden aufregen.

Auf die Ziele und Details des Gesetzes habe ich bereits in der 1000. Sitzung des Bundesrates hingewiesen. Heute möchte ich noch mal hervorheben, welche Verbesserungen das Gesetz im weiteren Verfahren erfahren hat, und hoffe, dass diese auch in Ihrem Interesse liegen. Nur einige Punkte dazu:

Bauliche Anlagen. Die Bundesnetzagentur muss künftig prüfen, ob es nicht bereits reicht, die bloße Zugangsverpflichtung in Bezug auf bauliche Anlagen aufzuerlegen als ein verhältnismäßiges Mittel zur Förderung des Wettbewerbs.

Wir haben bei den Vertragslaufzeiten gegenüber dem Regierungsentwurf noch etwas abgeändert. Es wurde die Pflicht gestrichen, dass die Anbieter zu jedem Vertrag mit einer Laufzeit von bis zu 24 Monaten gleichzeitig auch einen Vertrag mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten anbieten müssen, und zwar zu einem Preis, der um maximal 25 Prozent über dem des Vertrages mit der längeren Laufzeit liegt. Es bleibt hier bei der im jetzigen TKG schon enthaltenen Verpflichtung, dass die TK-Anbieter auch Einjahresverträge anbieten müssen.

Und ganz wichtig: Wir helfen den Verbrauchern aus der Kostenfalle, denn wir heben den Automatismus auf, dass sich ein Vertrag automatisch um ein Jahr verlängert. Zukünftig wird immer auch eine kurzfristige Kündigung möglich sein, wenn die Mindestvertragslaufzeit abgelaufen ist.

Der Verbraucherschutz wurde außerdem verbessert. Für den Fall, dass die vertraglich festgelegte Datenübertragungsrate nicht mit der tatsächlich gelieferten Datenübertragungsrate übereinstimmt, kann statt des Entgelts für den nicht vertragskonform geleisteten Vertragsbestandteil das Entgelt für den gesamten Vertrag gemindert werden. An der Stelle also kompliziert, aber, denke ich, in der Sache gut gelöst.

Das Gesetz sieht die Erfassung der öffentlichen Liegenschaften im Rahmen eines umfassenden Geoinformationsinstruments für die digitale Infrastruktur vor. Dies wurde auf diejenigen Liegenschaften beschränkt, die auch tatsächlich für den Aufbau von Mobilfunkmasten geeignet sind. Das erspart den Ländern und den Kommunen unnötigen bürokratischen Aufwand. Eine übermäßige Belastung der Unternehmen wird zudem durch die Beschränkung der geplanten Mobilfunkvorausschau verhindert.

Mit dem TKG schaffen wir Voraussetzungen, um die Genehmigungsverfahren für Breitbandausbauprojekte zu beschleunigen. Darauf warten die Bürger, und in der Pandemie haben wir erlebt, wie wichtig das ist. Den Forderungen der Länder folgend wurden hier Verfahren und Zuständigkeiten deutlich klarer gefasst.

Dann noch zur Umlagefähigkeit: Im Regierungsentwurf haben wir die Abschaffung des Nebenkostenprivilegs – mit einer Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2024 – vorgesehen. Damit wird sichergestellt, dass Mieter eine Chance haben, ihren Anbieter selbst zu wählen und sich aus einem Vertrag zu lösen, der ihnen nur eine unzureichende Versorgung bietet, aber gleichzeitig mit Kosten verbunden ist. Zugleich wurden die Weichen dafür gestellt, dass Vermieter ihren Mietern künftig Glasfaseran-

schlüsse bereitstellen. Die Regelungen eines neu geschaffenen Glasfaserbereitstellungsentgelts setzen hier einen Anreiz für die Modernisierung der gebäudeinternen Netze.

Gestatten Sie mir noch eine abschließende Anmerkung: Das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz ist die Grundlage für eine leistungsfähige Kommunikationsinfrastruktur in Deutschland. Die ist heute wichtiger denn je. Ich bin der festen Überzeugung, dass es unser gemeinsames Ziel ist, das uns hier auch eint, dass dieses Gesetzesvorhaben noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen wird, weil es wirklich zu großen Nachteilen führen würde, wenn wir hier der Diskontinuität unterliegen würden. Das würde zu großer Rechtsunsicherheit führen und Investitionen behindern und lange verzögern.

Ich habe die verschiedenen Vorteile noch einmal dargelegt, ganz speziell auch aus dem Blickwinkel der Verbraucher, die hier erstmals einen Rechtsanspruch auf schnelles Internet bekommen. Es geht jetzt darum, das gemeinsam zu verabschieden. Ich bitte daher um Zustimmung zu diesem Gesetz. – Vielen Dank.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Herzlichen Dank, Frau Parlamentarische Staatssekretärin Winkelmeier-Becker!

Wir kommen damit zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und zwei Entschließungsanträge Nordrhein-Westfalens vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, haben wir zunächst darüber zu befinden, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Dafür bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist nicht der Fall.

Damit entfällt die Abstimmung über die Ausschussempfehlungen.

Ich stelle fest, dass der Bundesrat die Einberufung des Vermittlungsausschusses n i c h t verlangt.

Ich frage nun, wer dem Gesetz zustimmen möchte, und bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist die klare Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt.

Frau Ministerin Susanne Hoffmann (Brandenburg) und Frau Parlamentarische Staatssekretärin Elisabeth Winkelmeier-Becker (BMWi) geben jeweils eine Erklärung zu Protokoll¹.

Wir haben nun noch über die Entschließungsanträge Nordrhein-Westfalens zu befinden. Ich frage daher, wer dem Antrag in Drucksache 325/2 zuzustimmen gedenkt. Bitte Ihr Handzeichen! – 39 Stimmen; Mehrheit.

¹ Anlagen 8 und 9

Dann rufe ich den Antrag in Drucksache 325/3 auf. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine Entschließung gefasst.

Punkt 27:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Tarifvertragsgesetzes – Antrag der Länder Bremen, Berlin, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 317/21)

Es liegt eine Wortmeldung: Frau Senatorin Vogt aus Bremen.

Kristina Vogt (Bremen): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Kollegen! Tarifverträge sind die maßgebliche Grundlage für gute Arbeits- und Entgeltbedingungen. Sie stellen sicher, dass Beschäftigte regelmäßig an Entgeltfortentwicklungen teilhaben und an der Wertschöpfung partizipieren. Es ist bekannt: Beschäftigte verdienen bei tarifgebundenen Arbeitgebern unter Berücksichtigung von Struktureffekten etwa 10 Prozent mehr als bei Arbeitgebern, die nicht an einen Tarif gebunden sind; das ist das eine. Zum anderen ist es aber auch so, dass Tarifverträge einen verlässlichen und transparenten Referenzrahmen bilden. Ein weiterer Vorteil von Tarifverträgen liegt in ihrem Beitrag zur Entgeltgleichheit der Geschlechter. Aber auch Arbeitgeber profitieren von Vorteilen tariflicher Arbeit und Entgeltbedingungen. Tarifverträge bieten verlässliche Planungsgrundlagen, leisten einen Beitrag zu fairen Wettbewerbsbedingungen und bilden eine wichtige Grundlage für den sozialen Frieden, können Arbeitszufriedenheit und Produktivität positiv beeinflussen.

Nach Erhebung des IAB-Betriebspanels ist deutschlandweit die Zahl der tarifgebundenen Betriebe in den letzten 20 Jahren um 17 Prozentpunkte gesunken. Ich finde das relativ enorm. Die Anzahl der Beschäftigten in tarifgebundenen Betrieben fiel um 16 Prozentpunkte auf einen Anteil von nur 52 Prozent. Mit Rücksicht auf die vielen positiven Wirkungen von Tarifverträgen ist deren rückläufige Bedeutung für uns umso dramatischer.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen verfolgt den Bedeutungsverlust tarifvertraglicher Strukturen mit großer Sorge. In einzelnen Branchen wie dem Handel oder auch dem Gastgewerbe mit Millionen Beschäftigten sind tarifvertragliche Strukturen bereits komplett oder zumindest in großen Teilen weggebrochen, und in anderen Branchen – und darauf möchte ich heute besonders aufmerksam machen – wie dem hochbedeutsamen Bereich der Pflege ist es bislang nicht gelungen, einen bundesweit einheitlich geltenden Entgelttarifvertrag zu schließen, obgleich das öffentliche Interesse daran nicht erst seit Corona bedeutend und auch offenkundig ist.

Es besteht also dringender Handlungsbedarf, auch weil Tarifverträge die ihnen zugedachte Ordnungs- und Befriedungsfunktion nur erfüllen, wenn sie hinreichend verbreitet sind und damit eine prägende Bedeutung haben. Nach unserer Meinung ist es Aufgabe und Verantwortung des Staates, die zunehmende Erosion in der Tariflandschaft aufzuhalten, dem entgegenzuwirken und für angemessene Rahmenbedingungen zu sorgen, einer positiven Entwicklung kollektiver Arbeitsbedingungen Rechnung zu tragen und sie zu gestalten.

Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung ist hierbei das wichtigste Instrument, um Tarifverträge abzustützen. Sie können dazu beitragen, Tarifbindung zu erhöhen, und sie verhindern, dass tarifliche Standards unterlaufen werden und Wettbewerb über Lohnkosten geführt wird. Doch auch der Bestand an allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen ist ebenso wie die Anzahl der jährlich vorgenommenen Allgemeinverbindlichkeitserklärungen seit Jahren rückläufig. Im Jahr 2018 waren es bundesweit nur noch 26 Anträge auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung. Das entspricht einer Abnahme um fast 81 Prozent im Vergleich zum Jahr 2000, in dem noch 136 Anträge gestellt worden sind. Seit dem Jahr 2000, also den letzten 20 Jahren, ist auch die Anzahl der Allgemeinverbindlichkeitserklärungen an sich um fast 80 Prozent zurückgegangen. In 11 von 27 Branchen, in denen vor 20 Jahren noch Allgemeinverbindlichkeitserklärungen wurden, erfolgte in den vergangenen 10 Jahren keine Allgemeinverbindlichkeitserklärung mehr. Das betraf zum Beispiel den Handel, das Kraftfahrzeuggewerbe oder das Bäckerhandwerk.

Der Bremer Senat ist nach intensivem Austausch mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund und der Arbeitnehmerkammer in Bremen überzeugt, dass die gesetzlichen Hürden für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung zu hoch sind. Das Tarifautonomiestärkungsgesetz hat keine entscheidende Verbesserung für die Entwicklung bewirkt. Deshalb legt die Freie Hansestadt Bremen diesen Antrag vor.

Unser Ziel ist es, in der Änderung von § 5 des Tarifvertragsgesetzes mögliche Hemmnisse für die Beantragung von Allgemeinverbindlichkeiten zu überwinden und die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass von Allgemeinverbindlichkeitserklärungen zu erleichtern. Es soll nach unserem Wunsch wieder möglich sein, dass Tarifparteien auch einseitig einen Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung stellen können. Kernanliegen des Antrags ist es, den Abstimmungsmodus im Tarifausschuss zu ändern.

Ich verstehe, ehrlich gesagt, nicht, warum das so schwierig ist in der öffentlichen Debatte. Wenn sich Tarifparteien einig sind und gemeinsam einen Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung stellen, warum sollte dieser durch ein Patt, also ein Unentschieden, zwischen Sachverständigen, Befürwortern und Gegensprechern scheitern? Wenn Tarifparteien sich einig sind, finde ich das, ehrlich gesagt, völlig unsinnig. Das halten wir nicht nur für falsch, sondern auch für einen der hauptsächlichen Gründe, warum die Allgemeinverbindlichkeitserklä-

rungen in den letzten zehn Jahren so zurückgegangen sind.

Solche gemeinsamen Anträge können zukünftig nur durch eine Mehrheitsentscheidung abgelehnt werden; das ist unser Wunsch. Auch einseitige Anträge sollen im Falle einer Pattsituation nicht automatisch scheitern. Wir schlagen daher vor, den Tarifausschuss bei der Entscheidung über einseitige Anträge um ein vorsitzendes Mitglied zu erweitern. Im Falle eines Patts unterbreitet dann das vorsitzende Mitglied einen Vermittlungsvorschlag. Kommt die Einigung nicht zustande, entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds über den möglichen Fortgang des Verfahrens. Unser Änderungsvorschlag soll zudem die Transparenz im Verfahren erhöhen, sowohl für die Antragsteller als auch für die interessierte Fachöffentlichkeit. Neben den Konkretisierungen der Rechtsbegriffe zur Begründung des öffentlichen Interesses an einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung soll künftig auch für die ablehnende Entscheidung des Tarifausschusses eine Begründungspflicht bestehen.

Danke an dieser Stelle den Landesregierungen von Berlin und Thüringen, die gemeinsam mit uns diesen Antrag eingebracht haben. Ich bitte Sie um Unterstützung unseres Antrages.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Danke, Frau Senatorin Vogt!

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik – federführend – sowie – mitberatend – dem Wirtschaftsausschuss.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 28:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (Einführung einer Weidetierprämie) – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 316/21)

Es liegt eine Wortmeldung vor von Frau Ministerin Professor Dr. Dalbert aus Sachsen-Anhalt.

Prof. Dr. Claudia Dalbert (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Biodiversitätsverlust ist eine der aktuell größten Herausforderungen der Menschheit. Weltweit sind seit Jahrzehnten alarmierende Rückgänge von Arten und Lebensräumen zu beobachten. Es handelt sich hierbei nicht nur um einen Prozess, der in der Ferne liegt. Das sukzessive Verschwinden von ehemals blütenreichen Wiesen und die massive Abnahme von Insekten und einst häufigen Vogelarten spielen sich auch direkt vor unseren Augen und Ohren hier in Deutschland ab.

Wir müssen deshalb dringender denn je handeln. Wir müssen heute handeln. Darum befürworte ich den Antrag

Niedersachsens, bereits ab nächstem Jahr eine gekoppelte Stützung für Schafe und Ziegen einzuführen. Denn diejenigen, die hier viel leisten und bei Wind und Wetter mit ihrer Herde über die Wiesen ziehen, profitieren bislang kaum von den sogenannten Direktzahlungen. Diese Direktzahlungen sind ja an die Fläche gebunden, und unsere Schäfer und Schäferinnen und Ziegenhalter und Ziegenhalterinnen haben in aller Regel keine Flächen. Wir müssen deswegen gerade den Schäfern und Schäferinnen mit wenig eigenen Flächen endlich eine Einkommensunterstützung zugestehen.

Dabei sehe ich die Schafe und Ziegen – mit ihrem sprichwörtlichen "goldenen Tritt" – nicht nur als reine Landschaftspfleger, sondern auch als einen Baustein für eine vielfältige Landwirtschaft und Einkommensquelle in den ländlichen Räumen. Meine Hoffnung ist, dass diese Stützung ein Beitrag dazu ist, den seit Jahren anhaltenden Rückgang der Schaf- und Ziegenbestände aufzuhalten und wenn möglich sogar umzukehren.

Ich möchte an dieser Stelle nicht ausklammern, dass wir die zunehmenden Nutzungskonflikte mit den großen Beutegreifern lösen müssen. Die Ausbreitung des Wolfes stellt insbesondere für die Schäferinnen und Schäfer eine große Herausforderung dar. Doch mit den neuen Herdenschutzprogrammen haben wir die Prävention und den Kostenausgleich erfolgreich gestärkt. Und diese Programme brauchen wir auch weiterhin – wohlbemerkt: neben der gekoppelten Stützung. Ich bin überzeugt, dass es in dieser Kombination der Maßnahmen gelingt, dass der Wolf in unserer Kulturlandschaft leben kann und gleichzeitig Weidetierhaltung möglich bleibt.

Ich freue mich, dass es den Ländern gelungen ist, sich in der zurückliegenden Agrarministerkonferenz auf eine gekoppelte Stützung für Schafe, Ziegen und Mutterkühe zu einigen. Und ich freue mich noch viel mehr, dass die Bundesregierung von ihrer Blockadehaltung der letzten Jahre abgerückt ist und diese Einigung auch in den Gesetzentwurf zum GAP-Direktzahlungen-Gesetz übernommen hat.

Doch dies wird aller Voraussicht nach ja frühestens 2023 eine Unterstützung für die Weidetierhalterinnen und Weidetierhalter ergeben. Das ist dann ein ungenutztes Jahr, das wir uns angesichts der wirtschaftlichen Lage der Schäfer und Schäferinnen und eben auch zur Erhaltung der Offenland-Lebensräume nicht mehr leisten können. Mit der gekoppelten Stützung für Schafe und Ziegen können wir sowohl den Naturschutz und die Erhaltung der Artenvielfalt unterstützen als auch die Zukunftsaussichten unserer Schäfer und Schäferinnen verbessern.

Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke: Herzlichen Dank, Frau Ministerin Professor Dr. Dalbert!

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. – Eine Erklärung zu Protokoll¹ hat Frau Ministerin Honé (Niedersachsen) abgegeben.

Die Ausschussberatungen zu dieser Vorlage haben noch nicht stattgefunden. Niedersachsen hat jedoch beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Wer ist von Ihnen für diese sofortige Sachentscheidung? – Das ist eine deutliche Minderheit.

Dann weise ich die Vorlage dem Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz – federführend – sowie dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – mitberatend – zu.

Ich schließe damit den Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 33:**

Entschließung des Bundesrates – Neuregelung der ärztlichen Ausbildung praxistauglich voranbringen – Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 318/21)

Dem Antrag sind Niedersachsen und das Saarland beigetreten.

Hierzu gibt es zwei Wortmeldungen. Es beginnt Herr Minister Laumann für das Land Nordrhein-Westfalen. Bitte, Herr Minister Laumann.

Karl-Josef Laumann (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die anstehende Novelle der Ärztlichen Approbationsordnung ist notwendig. Kaum eine andere Ausbildungsreform ist so eng mit wichtigen gesundheitspolitischen Zielen verknüpft, wie sie im Masterplan Medizinstudium 2020 zum Beispiel mit der Landarztquote niedergeschrieben sind.

Diese Reform ist auch finanzpolitisch herausfordernd, weil es darum geht, die Qualität des Medizinstudiums zu verbessern, ohne die Zahl der Studienplätze wegen möglicher Mehrkosten verringern zu müssen. Zugleich ist schon jetzt kaum ein Studienplatz so begehrt wie im Fach Medizin, sodass hochschulpolitische Vorkehrungen für eine rechtlich einwandfreie Umsetzung der Neuregelung frühzeitig zu treffen sind.

Damit die Neuregelung gelingt, müssen diese Politikfelder zusammenwirken, und zwar auf Ebene der Länder und des Bundes. Der nun vorliegende Referentenentwurf der Bundesregierung ist für diese Verständigung der Partner im Masterplan Medizinstudium 2020 eine gute Grundlage, weil er den Dialog in Gang gesetzt hat und viele Chancen für eine Verbesserung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung aufzeigt.

Ich möchte drei Beispiele nennen:

Erstens kann die universitäre Ausbildung praxisnäher werden, weil sie noch früher und noch stärker an der Vermittlung ärztlicher Fähigkeiten ausgerichtet wird, etwa durch die Einbeziehung von Lehrpraxen und Krankenhäusern.

Zweitens rückt das Arzt-Patienten-Gespräch, das maßgeblich die Arzt-Patienten-Beziehung, den Behandlungserfolg und das Wohlbefinden der Patientinnen und Patienten beeinflusst, noch stärker in den Ausbildungsfokus.

Drittens soll die Novelle auch die Fähigkeiten angehender Ärztinnen und Ärzte zur wissenschaftlichen Arbeit stärken – eine Zukunftsinvestition für die Entwicklung neuer Behandlungsmethoden, die für die Versorgung und die Praxis wichtig sind.

Der Referentenentwurf zur Neuregelung der Ärztlichen Approbationsordnung ist aber an manchen Stellen noch weiterzuentwickeln. Da nicht nur für Nordrhein-Westfalen kein Medizinstudienplatz verloren gehen darf, benötigen die Länder für ein gemeinsames Konzept von gezielten Kompensationsmaßnahmen noch wichtige Informationen. Ich will an dieser Stelle sagen: In vielen Bundesländern ist es ja heute so, dass wir in den ländlichen Räumen in unseren Krankenhäusern mittlerweile 80 Prozent Ärztinnen und Ärzte haben, die aus dem Ausland kommen. Wenn wir diese Menschen nicht hätten, wäre die medizinische Versorgung insbesondere in den ländlichen Regionen schon zusammengebrochen. Wir holen sie oder sie kommen aus Ländern, in denen es wesentlich weniger Ärztinnen und Ärzte gibt als bei uns in Deutschland, aus Ländern, denen das Finanzieren von Studienplätzen auch nicht leichter fällt als uns.

Ich habe mir vor der Pandemie noch einmal die Situation in Rumänien angeschaut. Man könnte schon ein schlechtes Gewissen haben, dass wir in Deutschland schlicht und ergreifend zu wenig Ärztinnen und Ärzte ausbilden. Das ist ja deswegen so, weil das die teuersten Studienplätze sind und das Geld dafür nicht zur Verfügung steht. Es liegt nicht daran, dass die jungen Leute nicht Medizin studieren wollen, denn wir haben auf jeden Studienplatz, den wir in diesem Bereich anbieten, die allermeisten Bewerber von allen Studienplätzen. In Nordrhein-Westfalen liegt das Verhältnis etwa bei 1:10, 1:11. Deswegen ist, wenn wir hier das Kostenniveau der Ausbildung steigern, die Frage, wie das finanziert wird, eine ganz entscheidende, sonst befürchte ich, dass sich in manchen Ländern die Finanzminister durchsetzen und es am Ende weniger Studienplätze gibt, weil das Geld nicht vermehrt wird. Insofern ist es wirklich wichtig, dass die Finanzierungsfrage zwischen Bund und Ländern schlicht und ergreifend geklärt wird. Und deswegen hier auch dieser Entschließungsantrag.

Ich glaube, dass wir weiterhin wollen, dass Innovationen in der medizinischen Ausbildung möglich sind und

¹ Anlage 10

dass das Curriculum, das vorgeschrieben ist, nicht zu eng ist. Ich will hier ein Beispiel nennen. Wir sind in Nordrhein-Westfalen zurzeit dabei, in Ostwestfalen-Lippe, in Bielefeld, eine neue medizinische Fakultät zu errichten in einem engen Austausch zwischen dem nordrheinwestfälischen Wissenschaftsministerium und natürlich dem Gesundheitsminister. Der Studienbetrieb an dieser Universität wird im Oktober 2021 beginnen, für das Wintersemester 2021/2022 werden Studienplätze vergeben. Im Endausbau werden alleine in Bielefeld 300 zusätzliche Medizinstudienplätze entstehen. Es handelt sich hier um einen neuen Modellstudiengang, der vor allem eine allgemeinmedizinische Ausbildung im Fokus haben wird. Unser Ziel ist es, mit dieser Fakultät Studierende auf das Berufsbild des Hausarztes und der Hausärztin vorzubereiten und dafür zu begeistern. Wenn es dann einen sogenannten Klebeeffekt gibt, ist das ja auch für die Versorgung einer ländlichen Region im westfälischen Landesteil eine sehr wichtige Sache.

Insofern ist es natürlich für Nordrhein-Westfalen und auch für den Ansatz dieser politischen Überlegungen sehr wichtig, dass im Rahmen des Masterplans Medizinstudium 2020 – da sind wir ja gerade im Gesetzgebungsprozess auf der Bundesebene – eine neue Approbationsordnung unter Berücksichtigung der Interessen der medizinischen Fakultäten konstruktiv gestaltet wird. Ich habe den Blick auf den Finanzbedarf schon einmal erwähnt. Das heißt: Wir brauchen in dieser neuen Approbationsordnung auch vernünftige Spielräume für Modellstudiengänge, um auf bestimmte Versorgungssituationen, die im Landesinteresse liegen, reagieren zu können.

Meine Damen und Herren, noch einen Punkt zur Finanzierung. Wir haben zurzeit den Trend, dass immer mehr medizinische Berufe akademisiert werden. Ich will das nicht bewerten. Aber wir sind natürlich in den Ländern mit der Reform des Psychotherapeutengesetzes, der Akademisierung der Hebammenausbildung sowie der Pflegeberufeausbildung in erhebliche finanzielle Vorleistung gegangen, um diese Akademisierung zu finanzieren. Deswegen, finde ich, ist die Frage, wie man sich die Finanzierung der neuen Ärztlichen Approbationsordnung vorstellt, eine sehr wichtige. Wir wollen aus nordrheinwestfälischer Sicht - auch die Kollegin Prien wird das sicherlich noch einmal darstellen -Geschlossenheit in den Ländern von Gesundheits- und Wissenschaftsseite. Speziell für das Land Nordrhein-Westfalen kann ich Ihnen versichern, dass wir dieses Verfahren eng begleiten und auf einen fairen Ausgleich zwischen den Partnern sehr achten werden, denn für die Versorgungssituation ist das Zustandekommen dieses Gesetzes wichtig. Aber, wie gesagt, die Frage der Anzahl der Studienplätze und deren Finanzierung kann dabei nicht einfach unter den Tisch fallen. - Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke: Herzlichen Dank, Herr Minister Laumann!

Wir haben eine weitere Wortmeldung: Frau Ministerin Prien für das Land Schleswig-Holstein. Bitte sehr.

Karin Prien (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Niedergelassene Ärzte und Ärztinnen genießen in unserem Land hohes Vertrauen. Sie sind erste Ansprechpartner, wenn es um unsere Gesundheit geht, und das nicht erst in der Pandemie. Mit Sorge – der Kollege Laumann hat es beschrieben – blicken wir auf den Ärztemangel und die Engpässe in der medizinischen Versorgung, und das betrifft eben nicht nur die Praxen im ländlichen Raum, sondern auch unsere Kliniken. Deshalb ist die Botschaft des heutigen Tages eindeutig: Wir wollen und müssen die ärztliche Versorgung stärken.

Den Grundstein dafür legen wir an unseren Hochschulen und Universitätskliniken. Deren Leistungsfähigkeit und deren Innovationskraft in der transnationalen medizinischen Forschung retten uns nicht nur durch diese Pandemie. Aktuell zeigen das die Forschungserfolge an Universitätsmedizinstandorten zu Coronaimpfstoffen und Behandlungsmethoden sowie die bereits entstandenen Studien zum Thema "Long Covid".

Aber abseits der Pandemie leistet die medizinische Forschung in unserem Land darüber hinaus einen unverzichtbaren Beitrag für unsere Gesundheit. Nehmen wir zum Beispiel die riesigen Schritte in der onkologischen Forschung, die ich als Mitglied des Strategiekreises Nationale Dekade gegen Krebs beim Bundesministerium für Bildung und Forschung begleiten darf. Das ist kein Nischenthema. Mehr als 50 Prozent aller Menschen erkranken im Laufe ihres Lebens an Krebs. Hierfür benötigen wir exzellente disziplinübergreifende wissenschaftliche Forschung, die bei Prävention und Therapie hilft. Das Interesse dafür entsteht im Studium.

Meine Damen und Herren, wissenschaftliches Arbeiten und Allgemeinmedizin sind dabei kein Widerspruch, sondern ganz im Gegenteil eine notwendige Verbindung, die mit der neuen Approbationsordnung für Ärzte zu Recht weiter gestärkt werden soll. Aus Schleswig-Holstein kann ich Ihnen berichten, dass bereits heute die Lehrstühle für Allgemeinmedizin wirklich lange Wartelisten für Promotionen in ihrem Fach haben. Das Interesse der Studierenden ist riesig und wird sicherlich durch die neue Reform weiter gestärkt. Und das ist gut so. Denn es ist unser Ziel, auch künftig die Zahl der Medizinstudienanfängerplätze zu sichern, besser noch sie zu erhöhen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich für eine Studienplatzoffensive Medizin mit bundesweit 1.000 zusätzlichen Medizinstudienplätzen ausgesprochen. Also geht es bei der Neuregelung der ärztlichen Ausbildung folgerichtig nicht um das Ob, sondern allein um das Wie.

Die Länder begrüßen, dass das Studium der Humanmedizin noch praxisnäher ausgestaltet werden soll. Das geht allerdings mit einem deutlich erhöhten Erfüllungsaufwand und im Moment leider ungeklärten Kapazitätsauswirkungen einher. Wir müssen – darauf hat der Kollege Laumann hingewiesen – unbedingt verhindern, dass die an sich richtige und notwendige Reform durch eine unzureichende Finanzierung ihr Ziel verfehlt oder – schlimmer noch – in ihr Gegenteil verkehrt wird, nämlich einen Abbau von Studienanfängerplätzen und damit mittelfristig auch negative Auswirkungen auf die Zahl der niedergelassenen Medizinerinnen und Mediziner im unterversorgten ländlichen Raum und in den Kliniken. Genau das droht, wenn die Länder mit den erheblichen Kosten, die die Reform der ärztlichen Ausbildung verursachen wird, alleingelassen und über die erforderliche Finanzausstattung hinausgehende kapazitätsrechtliche Fragen nicht vorher geklärt sind.

Nach Schätzungen des Medizinischen Fakultätentages führen die geplanten Reformen bundesweit zu strukturellen Mehrkosten von bis zu 20 Prozent und zusätzlichen einmaligen Transformationskosten von 180 Millionen Euro. Der gerade veröffentlichte Studienbericht zur prognostizierten Kostenentwicklung der DEGAM kommt zu deutlich geringeren Mehrkosten, aber eben auch zu Mehrkosten. Und genau diese Zahlen werden wir uns gemeinsam anschauen müssen.

Wir haben, meine Damen und Herren, in zahlreichen Gesprächen in diesem Jahr mit den Hochschulen und den Verbänden gesprochen. Klar ist: Unsere medizinischen Fakultäten und Landesprüfungsämter bestätigen den zum Teil enormen Mehraufwand und die hohen zusätzlichen Kosten. Das können die Länder alleine nicht schultern. Mehrkosten sind also unbestritten, und über die Angemessenheit der einzelnen Kostenpositionen und die Kostentragung müssen wir reden. Wir sind bereit, Verantwortung zu übernehmen. Wir sind nicht die Bremser oder Bedenkenträger, sondern wollen den Prozess nachdrücklich vorantreiben, gemeinsam mit dem Bund. Deshalb reichen wir dem Bund heute die Hand, um in einem konstruktiven und positiven Austausch eine nachhaltige und umsetzbare Reform der ärztlichen Ausbildung zu erreichen. Wir brauchen unter anderem die Beteiligung des Normenkontrollrates, und wir brauchen Gespräche über eine faire Kostenteilung.

Eine angemessene Finanzausstattung der Länder ist ein Kernelement des Föderalismus. Der vom Grundgesetz dafür vorgesehene Weg ist der Anspruch der Länder auf einen aufgabengerechten Anteil am Steueraufkommen als eigene Finanzmittel. Dieser Weg wurde in den letzten Jahren nicht immer verfolgt. Ich bin zuversichtlich, dass wir den Prozess, der in 2017 mit dem Masterplan Medizinstudium 2020 begonnen wurde, nun erfolgreich gemeinsam beenden werden. Dafür greifen wir bewusst frühzeitig und aktiv schon jetzt auf Grundlage des Referentenentwurfs in den Normengebungsprozess ein.

Ich freue mich über die breite Unterstützung hier im Bundesrat, und zwar von der Wissenschaftsseite und der Gesundheitsseite. Das ist keine Selbstverständlichkeit. Ich begrüße es sehr, dass das Bundesgesundheitsministerium sich Zeit dafür nimmt, eine gemeinsame Lösung der zum Teil komplizierten Problemstellungen zu finden. Und ich bedanke mich auch für die positiven Signale, die der Bundesgesundheitsminister hierzu bereits gegeben hat. Aber ich sage auch ganz deutlich: Wir haben die Ziellinie im Blick. Wir setzen alles in Gang, damit wir die Novellierung der Ärztlichen Approbationsordnung noch in dieser Legislaturperiode abschließen können. Wir wollen fertig werden.

Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke: Herzlichen Dank, Frau Ministerin Prien!

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. – Eine Erklärung zu Protokoll¹ hat Herr Staatsminister Dr. Herrmann (Bayern) abgegeben.

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Die antragstellenden Länder haben beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Wer von Ihnen stimmt dafür, heute in der Sache zu entscheiden? Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist die deutliche Mehrheit.

Dann entscheiden wir heute in der Sache. Wer stimmt dafür, die Entschließung zu fassen? Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist die deutliche Mehrheit.

Dann ist so beschlossen.

Ich darf den Tagesordnungspunkt beenden.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 35:**

Entschließung des Bundesrates zum weiteren Ausbau von Photovoltaik und der Mehrfachnutzung von Flächen (Solarcarports) – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 194/21)

Hierzu gibt es keine Wortmeldungen.

Wir kommen damit direkt zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! Bitte Ihr Handzeichen! - Mehrheit.

Dann kommen wir zur Schlussabstimmung: Wer ist für die Annahme der Entschließung in der soeben festgelegten Fassung? – Das ist die deutliche Mehrheit.

Dann ist das so beschlossen.

Ich schließe Tagesordnungspunkt 35.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 89:

Entschließung des Bundesrates – Europäische Datensouveränität schützen – Antrag des Landes

¹ Anlage 11

Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 340/21)

Es gibt eine Wortmeldung: Frau Staatsministerin Puttrich für das Land Hessen. Sie haben das Wort, bitte sehr.

Lucia Puttrich (Hessen): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Hessen bringt heute einen Entschließungsantrag zur europäischen Datensouveränität ein, der grundlegende Fragen unserer vernetzten und globalisierten Welt anspricht: Wie können wir angesichts der Marktmacht einzelner Technologieunternehmen nicht nur fairen Wettbewerb erhalten, sondern auch die Hoheit über unsere persönlichen Daten schützen?

Daten sind das Gold des Digital- und Informationszeitalters. Mit Daten werden Geschäfte gemacht. Mit Daten werden auch Reichtümer erworben. Wie damals in den Zeiten des echten Goldrausches gibt es auch heute einen Wettlauf um das begehrte Gut. Die Macht der Internetkonzerne lässt sich nicht mehr nur in ökonomischer Größe oder Umsatz messen, sondern auch in der Herrschaft über Daten und Algorithmen.

Daten sind aber kein x-beliebiges Gut. Sie enthalten immer auch sensible Informationen über Menschen. Wenn es um Daten geht, geht es also immer auch um den persönlichen Schutzbereich der Bürgerinnen und Bürger. Dieser Schutzbereich ist dann in Gefahr, wenn Daten aus unterschiedlichen Lebensbereichen zusammengefasst und zu Persönlichkeits-, Bewegungs- oder Präferenzprofilen aufbereitet werden. Gerade Unternehmen mit großer Marktmacht, die unterschiedliche Dienste gleichzeitig anbieten – also zum Beispiel Suchmaschinen und soziale Netzwerke –, haben dazu die Möglichkeit.

Um die angenehmen Seiten der Digitalisierung bequem nutzen zu können, müssen Verbraucherinnen und Verbraucher immer häufiger einwilligen, dass ihre persönlichen Daten gespeichert und weitergenutzt werden. Wir können an uns selbst erfahren, dass wir manchmal "leicht klicken". Die Eintrittsschwelle zur digitalen Welt ist oft ein Tausch von persönlichen Daten gegen den Zugang zu einer Dienstleistung. Aber das ist ein hoher Preis.

Sehr geehrte Damen und Herren, schon seit einiger Zeit wird die Diskussion darüber geführt, wie ein wirkungsvoller Rechtsrahmen für dieses Phänomen geschaffen werden kann. Für Hessen steht fest, dass entsprechende Regelungen vor allem europäische Regelungen sein müssen. Die ersten Schritte sind bereits gemacht: Die EU hat sich dieser Problematik mit der Datenschutz-Grundverordnung angenommen, und mittlerweile liegen auch der Digital Markets Act und der Digital Services Act auf dem Tisch.

Die Corona-Pandemie hat den Boom der Digitaltechnologien noch einmal verstärkt. Viele Konzerne aus diesem Geschäftsfeld sind noch finanzkräftiger und noch einflussreicher geworden. Das eröffnet ihnen die Möglichkeit, in immer neue Bereiche zu expandieren. Das ist erst mal noch nichts Schlechtes; doch das bereits erlangte Wissen über die potenziellen Kunden – nämlich uns alle – verleiht diesen Unternehmen einen enormen Wettbewerbsvorteil.

Zu diesen neuen Bereichen gehört auch der Gesundheitssektor. Denken Sie beispielsweise an den Kauf des Fitness-Trackers "Fitbit" durch Google. Auch hier besteht die Gefahr, dass diese Marktührer ihr Datengold in andere Geschäftsfelder einsetzen, um sich Vorteile zu verschaffen.

Wenn Gesundheitsdaten mit Anfragen auf Suchmaschinen oder Konsumpräferenzen verknüpft werden, ist das aber besonders heikel. Es könnten individualisierte Gesundheitsprofile erstellt und geschäftsmäßig genutzt werden. Das wäre ein massiver Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger. Stellen Sie sich vor, Versicherer oder Kreditgeber könnten auf die Daten zugreifen und auf dieser Basis die Entscheidung darüber treffen, ob jemand einen Kredit bekommt oder wie hoch der individuelle Versicherungsbeitrag ist!

Die Bundesregierung muss die Gesundheitsdaten der Menschen konsequent schützen. Das bedeutet nicht, Gesundheitsdaten vollständig von Internetdienstleistungen abzukoppeln. Daten zur Gesundheit von Personen sollen natürlich für Gesundheitsdienste genutzt werden können, etwa bei der elektronischen Patientenakte oder dem europäischen Impfpass. Das macht Sinn, und das hilft. Aber Gesundheitsdaten mit anderen personenbezogenen Daten zu verknüpfen und für kommerzielle Angebote zu nutzen, das wiederum ist höchst problematisch. Denn es besteht die Gefahr, dass große Technologieunternehmen unsere Gesellschaft in gesundheitlich wertvolle und weniger wertvolle Menschen einteilen. Dies wäre eine Kommerzialisierung der menschlichen Würde, und das will Hessen nicht.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir brauchen Regelungen zum Schutz des Verbrauchers, seiner Daten und seiner Privatsphäre. Lassen Sie uns also Schrittmacher für die Weiterentwicklung der informationellen Selbstbestimmung im digitalen Zeitalter sein und diesen wichtigen Rahmen setzen! – Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke: Ich danke Ihnen, Frau Staatsministerin Puttrich.

Ich weise die Vorlage zur Beratung dem Ausschuss für Fragen der Europäischen Union – federführend – sowie dem Gesundheitsausschuss, dem Ausschuss für Innere Angelegenheiten, dem Ausschuss für Kulturfragen, dem Rechtsausschuss und dem Wirtschaftsausschuss – mitberatend – zu.

Ich beende damit den Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 93:

Entschließung des Bundesrates zur Einführung von **Obergrenzen für Tiere in Tierhaltungsanlagen** – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 386/21)

Es gibt eine Wortmeldung: Herr Minister Dr. Backhaus für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Bitte sehr.

Dr. Till Backhaus (Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben in Deutschland im Durchschnitt pro Jahr 5.000 Brände in landwirtschaftlichen Betrieben. Welches Schicksal das für die Landwirtschaftsbetriebe, für die Landwirte auf der einen Seite, für den Tierschutz, das Tierwohl auf der anderen Seite bedeutet, muss ich an dieser Stelle nicht erläutern. Bei diesen 5.000 Bränden in der Landwirtschaft verenden jedes Jahr mehrere Hunderttausend Tiere.

Ich sage ausdrücklich: Es ist ein Segen, dass wir in diesem Hohen Hause gemeinsam dafür gekämpft haben, den Tierschutz in das Grundgesetz aufzunehmen und dadurch deutlich mehr Tierschutz für die Zukunft zu gewährleisten. Jeder Brand ist eine Tragödie. Jeder Brand ist einer zu viel.

Wir haben heute gerade in den neuen Bundesländern größere Tierhaltungsanlagen – sie werden in der Regel "Massentierhaltungsanlagen" bezeichnet; was man darunter versteht, ist wissenschaftlich fundiert bisher nicht festgelegt –, die nicht in das Leitbild der Zukunft einer umweltverträglichen, flächengebundenen Landwirtschaft passen. Und die allgemeine Gesellschaft fordert seit langem, dass wir eine andere Landwirtschaft voranbringen.

Deswegen bringen wir heute unseren Antrag ein. Wir in Mecklenburg-Vorpommern sind leidgeprüft, weil wir eine Großanlage mit 50.000 Tieren verloren haben. Ich selber habe mir die Anlage angesehen. Sie können sich vorstellen: Diese Bilder wird man in seinem Leben nie wieder los, sowohl was die Tiere als auch was die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbetrifft.

Ich kämpfe seit vielen, vielen Jahren für eine flächengebundene Landwirtschaft. Die Zeit ist reif, das endlich umzusetzen. Eine Obergrenze von 2 GV pro Hektar ist aus meiner Sicht angebracht. Das ist wissenschaftlich belegt und unterlegt. Es hat dazu in diesem Hohen Hause und im Deutschen Bundestag immer wieder Diskussionen und Auseinandersetzungen gegeben. Aber vor dem Hintergrund dessen, was ich gesagt habe, und der zusätzlichen Verluste durch Seuchenzüge, die wir in diesem Jahr leider auch zu ertragen hatten – alle Bundesländer außer zwei waren von der Vogelgrippe betroffen –, ist etwas anderes nicht mehr zu akzeptieren. Ich halte es für

an der Zeit, nicht nur über Größenordnungen von Tierhaltungsanlagen intensiv zu reden, sondern auch zu handeln.

Es ist vollkommen klar: Das Grundgesetz ist die Grundlage. Das Tierschutzgesetz ist die nächste Grundlage. Auch mit Blick auf das Bundesbaugesetzbuch sowie die Landesbauordnungen und die Musterbauordnung muss über die Bauministerien endlich gehandelt werden. Insofern bitte ich darum, den Antrag in die Ausschüsse zu überweisen.

Abschließend: Die Beschränkung der Größe von Tierhaltungsanlagen ist aus Seuchengründen, aber auch aus brandschutztechnischen Gründen zu überprüfen, um für die Zukunft eine umweltverträgliche, nachhaltige und von der allgemeinen Gesellschaft akzeptierte Tierhaltung in Deutschland weiterzuführen. Zum Zweiten ist eine regional flächenbezogene und ökologisch vertretbare Begrenzung des Viehbesatzes für Nutztiere auf den Weg zu bringen.

Ich wünsche mir sehr, dass wir das zügig abarbeiten und dadurch einen wertvollen Beitrag für die Landwirtschaft, für die Verbraucherinnen und Verbraucher, letzten Endes aber auch für die Nutztiere zu leisten. – Herzlichen Dank.

Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke: Herzlichen Dank, Herr Minister Dr. Backhaus!

Ich weise die Vorlage dem Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz – federführend – und dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – mitberatend – zu.

Ich schließe den Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zu **Punkt 36:**

Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen **Sorgfaltspflichten in Lieferketten** (Drucksache 239/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! - Minderheit.

Ziffer 2 wird getrennt nach Buchstaben abgestimmt. Ich bitte um Ihr Handzeichen für:

Buchstabe a! - Minderheit.

Buchstabe b! - Minderheit.

Buchstabe c! – Minderheit.

Buchstabe d! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! - Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! - Minderheit.

Ziffer 11! - Minderheit.

Ziffer 12! - Minderheit.

Ziffer 13! - Minderheit.

Ziffer 14! - Minderheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Ziffer 18! – Minderheit.

Ziffer 19! - Minderheit.

Ziffer 20! - Minderheit.

Ziffer 21! – Minderheit.

Ziffer 22! – Minderheit.

Ziffer 23! – Minderheit.

Ziffer 24! – Minderheit.

Ziffer 25! – Minderheit.

Ziffer 26! – Minderheit.

Ziffer 27! – Minderheit.

Ziffer 28! – Minderheit.

Ziffer 29! – Minderheit.

Ziffer 30! – Minderheit.

Ziffer 31! – Minderheit.

Ziffer 32! – Minderheit.

Ziffer 33! – Minderheit.

Ziffer 34! - Minderheit.

Ziffer 35! – Deutliche Minderheit.

Ziffer 36! – Minderheit.

Dann frage ich, wer dafür ist, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** zu erheben. – Das ist erfreulicherweise die Mehrheit.

Dann ist so beschlossen.

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld.

Wir schließen Punkt 36 und kommen zu

Punkt 37:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen** und zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Drucksache 240/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! - Mehrheit.

Ziffer 4! - Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu Punkt 38:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt (**Betriebsrätemodernisierungsgesetz**) (Drucksache 271/21)

Uns liegen zwei Wortmeldungen vor. Es beginnt Herr Minister Laumann für das Land Nordrhein-Westfalen. Bitte, Herr Minister Laumann.

Karl-Josef Laumann (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bin fest davon überzeugt, dass wir mehr Mitbestimmung brauchen, nicht weniger. Deswegen freue ich mich darüber, dass wir heute den vorliegenden Gesetzentwurf beraten können.

Als ehemaliger Betriebsrat ist mir das Betriebsverfassungsgesetz als Handwerkszeug für die Arbeit von Betriebsräten gut bekannt. Es ist an der Zeit, dieses Gesetz zukunftsfester zu gestalten.

Betriebsräte setzen sich für gute Arbeit in der betrieblichen Praxis ein. Betriebsräte sind immer daran interessiert, dass sich die Standorte weiterentwickeln, dass Arbeitsplätze gesichert werden, dass eine möglichst große Zahl von Ausbildungsplätzen entsteht, dass sich in der Betriebsgemeinschaft Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und mit unterschiedlichen Talenten zum Wohl des Unternehmens entfalten können. Sie sind auch dafür da, zum Beispiel die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, aber auch den demografischen Wandel innerhalb der Betriebsgemeinschaft mitzugestalten. Sie vertreten die Belegschaftsinteressen gegenüber dem Management oder den Inhabern. Das geschieht in Nordrhein-Westfalen wie in ganz Deutschland Gott sei Dank in vielen Fällen auf Augenhöhe. Aber es ist nicht immer so.

Ich bin in meinem Leben lange Betriebsrat gewesen. Ich war Kommunalpolitiker, Mitglied des Deutschen Bundestages und in der Landespolitik – ich kann nun wirklich Vergleiche anstellen. Ich bin fest davon überzeugt, dass Demokratie im Betrieb nah am Alltag der Menschen ist. Deswegen hat die betriebliche Mitbestimmung hohe Akzeptanz. Wir haben in diesem Land bei Personalrats- oder Betriebsratswahlen eine Wahlbeteiligung von über 70 Prozent. Das zeigt sehr deutlich, dass die Menschen die Arbeit der Personal- oder Betriebsräte schätzen.

Studien belegen, dass Betriebsräte die Weiterentwicklung von Unternehmen nicht stören. Vielmehr sind mitbestimmte Unternehmen oft stabiler und erfolgreicher. Schwächephasen, die es im wirtschaftlichen Leben immer wieder gibt, werden dort, wo die Mitbestimmung funktioniert, wesentlich besser überwunden, denn alle ziehen an einem Strang.

Die Studienlage ist klar: Die Rolle der Betriebsräte in den Unternehmen bei der Bewältigung von Wirtschaftskrisen und aktuell der Pandemie hat hohes Ansehen. Deswegen ist es richtig, das Betriebsrätestärkungsgesetz gerade jetzt zu beraten.

Trotz all dieser Lobeshymnen – nicht in allen Betrieben gibt es einen Betriebsrat. Die Wahrheit ist: Wenn es in einem Betrieb länger keinen Betriebsrat gibt oder noch nie einen gegeben hat, gehört für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich auf den Weg machen, einen Betriebsrat zu gründen, oft ein bisschen Mut dazu. Das wird nicht immer von allen Seiten gleich positiv gesehen.

Das liegt vielleicht auch daran, dass das Management in einer Firma, in der es noch nie Betriebsräte gegeben hat, keine Erfahrung damit hat und es viele Vorurteile gibt. Deswegen ist für Betriebsratsgründungen oft Mut notwendig. Wer mit offenen Augen durch die Arbeitswelt geht, weiß, dass sich hier und da Unternehmerinnen und Unternehmer, aber auch Manager viel einfallen lassen, um die Gründung von Betriebsräten zu verhindern. Da werden keine Personallisten zur Verfügung gestellt oder es wird versucht, diejenigen, die sich kümmern, mit Kün-

digung oder Ähnlichem einzuschüchtern. Studien nicht nur von der Hans-Böckler-Stiftung belegen, dass das kein Phänomen nur in bestimmten Branchen ist, sondern das spielt sich sowohl in kleineren wie in größeren Betrieben ab, teilweise selbst in Konzernen. Manchmal ist das auch in staatlichen Betrieben nicht sehr viel besser.

Deswegen ist es richtig, dass wir mit dem Betriebsrätestärkungsgesetz durch einen guten Kündigungsschutz diejenigen stärker schützen, die sich um die Gründung eines Betriebsrates kümmern, wo es noch keinen gibt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich für die Einführung eines Betriebsrates engagieren, wird durch uns, den Gesetzgeber, der Rücken gestärkt. Ich finde, dies ist ein gutes Gesetz.

Wir müssen sehen, dass sich die Arbeitswelt weiterentwickelt. Gott sei Dank ist nichts statisch. Es ist immer wieder die Frage: Müssen die Beteiligungsrechte der Betriebs- oder Personalräte durch das Betriebsverfassungsgesetz ausgeweitet, gestärkt werden? Es ist klar, dass dies in vielen Bereichen geschehen muss. Dazu wird in dem Gesetzentwurf ebenfalls ein vernünftiger Schritt in die richtige Richtung unternommen.

Zum Beispiel bei der Einführung Künstlicher Intelligenz: Es ist wichtig, dass sich auch Betriebsräte mit diesem Thema beschäftigen. Wenn Künstliche Intelligenz in einem Unternehmen eingeführt wird, wenn Entscheidungen, die bisher von Menschen getroffen wurden, über Künstliche Intelligenz getroffen werden, ist das eine große Herausforderung für Betriebsratsarbeit. Deswegen wird in dem Gesetz für die Betriebsräte das Heranziehen von Sachverständigen wesentlich erleichtert.

Wir alle haben in den letzten Monaten erlebt, wie sich die Arbeitswelt durch die Pandemie verändert hat. Wir hatten sicherlich auch an unseren Arbeitsplätzen einen großen Schub der Digitalisierung. Vieles, was wir uns vorher gar nicht vorstellen konnten, findet heute über Videokonferenzen statt.

Viele – ich will mich da gerne einschließen – haben nicht geglaubt, dass in einem Ministerium zum Beispiel Heimarbeit in einem Umfang möglich ist, wie es mittlerweile der Fall ist. Eigentlich mit ganz zufriedenstellenden Ergebnissen. Und auch wenn wir alle uns darauf freuen, weniger Videokonferenzen zu haben und uns wieder öfter zu sehen, bin ich mir sicher, dass ein Teil davon bleiben wird, und das ist auch gut so. Entstanden sind neue Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der öffentliche Verkehr wurde entlastet. Aber natürlich muss Heimarbeit auch von Betriebsrätinnen und Betriebsräten, Personalrätinnen und Personalräten mitgestaltet werden können. Deswegen ist es richtig, dass das Gesetz, dessen Entwurf wir heute beraten, den Betriebsräten auch in diesem Bereich mehr Möglichkeiten der Einflussnahme gibt, als das vorher der Fall war.

Mir ist auch wichtig, dass Heimarbeit, vor allem wenn die Pandemie überwunden ist, immer eine Frage der Freiwilligkeit bleiben sollte.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, man kann schon sagen, dass die Betriebsräte Demokratie mitgestalten, in der Arbeitswelt Demokratieerfahrungen sammeln.

Aber vor allem glaube ich, dass die betriebliche Sozialpartnerschaft zum Modell der deutschen sozialen Marktwirtschaft gehört. Zur Marktwirtschaft gehört die soziale Partnerschaft ohne Frage. Mit ihr sind wir sehr gut gefahren: Wir haben durch Mitbestimmung von Personalräten und Betriebsräten wesentliche Gegensätze von Arbeit und Kapital überwunden. Ich glaube, dass unser Wirtschaftswunder in den letzten 75 Jahren erheblich mit der Erfindung der sozialen Partnerschaft zu tun hat. Sie hat einen wesentlichen Beitrag zur Humanisierung der Arbeitswelt geleistet, aber auch dazu, dass die Menschen auf der Arbeit ihre Fähigkeiten zum Wohle der Unternehmen und des gesamten Wirtschaftens in der Bundesrepublik Deutschland entfalten können.

Es ist gut, dass dieses Gesetz im Deutschen Bundestag eine Mehrheit findet. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen unterstützt es in der Länderkammer auf jeden Fall. – Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke: Herzlichen Dank, Herr Minister Laumann!

Das Wort hat Herr Staatsminister Dulig für den Freistaat Sachsen. Bitte sehr.

Martin Dulig (Sachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Vorlage der Bundesregierung zum Betriebsrätemodernisierungsgesetz habe ich ungeduldig erwartet, denn damit geht der Gesetzgeber endlich dringende Probleme unserer betrieblichen Mitbestimmung an und modernisiert das Betriebsverfassungsgesetz.

Das Gesetz soll die Gründung von Betriebsräten erleichtern und die betriebliche Mitbestimmung vor dem Hintergrund des digitalen Wandels in der Arbeitswelt weiterentwickeln.

Demokratie im Unternehmen hat unser Land wirtschaftlich mit starkgemacht. Wo es Betriebsräte gibt und die Beschäftigten mitbestimmen, sind die Arbeitsbedingungen und damit auch die Arbeitszufriedenheit und die Arbeitsmotivation besser.

Das Betriebsverfassungsgesetz regelt seit fast 70 Jahren die Zusammenarbeit von Arbeitgeberin, Arbeitgeber und Betriebsrat. Doch auch heute steht die betriebliche Mitbestimmung vor Herausforderungen: Immer noch haben zu wenige Betriebe einen Betriebsrat, gerade in Ostdeutschland. Nur 36 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden im Osten von Betriebsräten

vertreten, in Westdeutschland dagegen mehr als 40 Prozent.

Wer einen Betriebsrat gründen will, gerät nicht selten in Konflikt mit dem Arbeitgeber. Wir wissen aus Studien, dass jede sechste Betriebsratswahl in Betrieben, die noch keinen Betriebsrat hatten, mit illegalen Mitteln behindert wird. In Sachsen ist es sogar jede dritte. Kein Wunder, dass Beschäftigte gerade in kleineren Betrieben bislang oft vor der Gründung einer Arbeitnehmervertretung zurückschrecken, einfach aus Angst vor Ärger mit dem Arbeitgeber oder gar einer Kündigung; Kollege Laumann ist darauf sehr freundlich eingegangen. Aber das ist keine Petitesse, das ist ein veritabler Skandal, der tief in die Grundrechte der Betroffenen eingreift.

Zudem schwächt dieser systematische Angriff auf die Mitbestimmung unseren Wirtschaftsstandort. Wie wichtig Betriebsräte sind, sehen wir gerade jetzt, wo ein vertrauensvoller Umgang zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Arbeitgebern vorteilhaft für beide Seiten ist, um die Belastungen durch die Corona-Pandemie gemeinsam zu tragen.

Die betriebliche Mitbestimmung ist auch ein essenzielles Instrument, um die bevorstehenden Transformationsprozesse – insbesondere im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel – möglichst reibungsfrei zu bewältigen. Gerade im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz regen sich bei vielen Beschäftigen Ängste um die Zukunft des eigenen Arbeitsplatzes. Das kann den Blick auf die Potenziale dieser nächsten Stufe der Digitalisierung verbauen.

Diesen Herausforderungen soll mit dem Betriebsrätemodernisierungsgesetz begegnet werden. Das Gesetz stärkt den Betriebsräten den Rücken. Es senkt die Hürden für die Gründung und die Wahl von Betriebsräten. Gleichzeitig schützt das Gesetz diejenigen, die einen Betriebsrat gründen wollen.

Aus Sicht eines ostdeutschen Arbeitsministers erwarte ich mir dadurch auch Rückenwind für eine neue Bürgerbewegung, die sich gerade in den ostdeutschen Ländern formiert: eine neue Arbeiterinnen- und Arbeiterbewegung. Denn die Zeiten der Zurückhaltung in den Betrieben im Schatten von Massenarbeitslosigkeit sind vorbei. Beschäftigte fordern die ihnen zustehenden Rechte selbstbewusst ein. Gemeinsam mit ihren Gewerkschaften kämpfen sie um die Verbesserung und Angleichung ihrer Arbeitsbedingungen, um höhere Löhne, Mitgestaltung und Respekt. Sie gründen Betriebsräte und gestalten mit. Es geht dabei um eine Selbstermächtigung der Beschäftigten. Auch dazu leistet dieses Gesetz einen Beitrag.

Folgende Punkte möchte ich besonders hervorheben:

Das vereinfachte Wahlverfahren sowohl für die Wahl des Betriebsrates als auch für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung wird ausgeweitet. Die Schwellen zur Aufstellung eines Wahlvorschlages werden gesenkt.

Mit der Streichung der Altersgrenze für die Jugendund Auszubildendenvertretung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Auszubildende heute häufig älter als 25 sind, wenn sie eine Ausbildung beginnen.

Initiatoren von Betriebsratswahlen sollen vor ordentlichen verhaltens- und personenbedingten Kündigungen geschützt sein, wenn sie eine beglaubigte Erklärung abgeben, dass sie einen Betriebsrat gründen wollen und mit Vorbereitungen zur Gründung eines Betriebsrates beginnen.

Das allgemeine Initiativrecht der Betriebsräte bei der Berufsbildung wird gestärkt und die Einschaltung der Einigungsstelle zur Vermittlung ermöglicht.

Auch bei der Einführung und Anwendung Künstlicher Intelligenz wird die Gestaltungsmöglichkeit der Betriebsräte gestärkt und gesichert.

Das im Gesetz verankerte Mitbestimmungsrecht bei der Ausgestaltung mobiler Arbeit sowie die Möglichkeit der Durchführung von Betriebsratssitzungen mittels Video- und Telefonkonferenz sind längst überfällige Maßnahmen. Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hält uns dies vor Augen.

An der einen oder anderen Stelle hätte ich mir noch ein wenig mehr Schwung vorstellen können, zum Beispiel ein digitales Zutrittsrecht für Gewerkschaften.

Insgesamt geht das Betriebsrätemodernisierungsgesetz einen guten Schritt in die richtige Richtung. Das Gesetz wird einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der betrieblichen Mitbestimmung leisten.

Von dem Gesetz erhoffe ich mir vor allem einen Impuls für Betriebsratsgründungen in kleineren Unternehmen und eine allgemeine Verbesserung der Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte, damit sie ihre Aufgaben auch bei der Arbeit von morgen im Interesse ihrer Beschäftigten besser wahrnehmen können. – Vielen Dank.

Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke: Herzlichen Dank, Herr Staatsminister Dulig!

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen.

Für Ziffer 1 ist getrennte Abstimmung vorgesehen. Ich rufe auf:

Buchstabe c! - Minderheit.

Buchstabe b Satz 2! - Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den Rest der Ziffer 1! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend Stellung genommen.

Ich schließe TOP 38.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 39:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Tierschutzkontrollen an Tierkörpern (Drucksache 241/21)

Es gibt eine Wortmeldung: Herr Minister Dr. Backhaus für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Bitte sehr.

Dr. Till Backhaus (Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrter Herr Präsident! Ich will mich kurzfassen. Aus unserer Sicht geht ein langersehnter Wunsch in Erfüllung, nämlich noch mehr für den Tierschutz zu tun.

Wenn Sie meinem Vortrag vorhin gelauscht haben, will ich an dieser Stelle nur sagen: Wir wissen heute aus Studien, dass uns Tiere, die in sogenannten Tierkörperbeseitigungseinrichtungen in die Verwertung gehen, zum Teil sehr deutliche Rückschlüsse auf die Verhaltensweise des Tierhalters und den Zustand der Tierhaltung geben. Ich fordere seit vielen, vielen Jahren immer wieder, dass wir in Einrichtungen zur Verwertung von Tierkörpern solche Analysen vornehmen können, weil wir damit deutliche Rückschlüsse auf die Verhaltensweisen in den tierhaltenden Unternehmen bekommen. Endlich ist es soweit. Ich will dem Bundesministerium für Landwirtschaft ausdrücklich dafür danken, dass wir diesen Prozess jetzt zu Ende bringen.

Ich hätte mir im Übrigen gewünscht, dass neben den größeren Tierarten Rind, Schwein, Ziege und Schaf das Geflügel miteinbezogen wird. Geflügel einzubeziehen haben wir noch nicht geschafft. Das wird der nächste Schritt sein. Aber wir sind auf einem vernünftigen Weg, und daher ist heute ein guter Tag für den Tierschutz und für das Tierwohl in Deutschland. – Herzlichen Dank.

Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke: Danke, Herr Minister Backhaus!

Wir kommen zur Abstimmung und beginnen mit den Ausschussempfehlungen, zu denen Einzelabstimmung gewünscht worden ist. Ich bitte Sie um Ihr Handzeichen zu:

Ziffer 1! - Deutliche Mehrheit.

Ziffer 5! - Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Nun bitte ich um Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Ich darf mich bei Ihnen bedanken und den Tagesordnungspunkt beenden.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 40 a):

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 27. Januar 2021 zur Änderung des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (Drucksache 220/21)

Es gibt eine Wortmeldung von Frau Staatsministerin Puttrich für das Land Hessen. Bitte sehr, Sie haben das Wort.

Lucia Puttrich (Hessen): Sehr geehrte Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Präsident! Der 2012 geschaffene Europäische Stabilitätsmechanismus – ESM – ist ein Kind der Krise. Er war immer Sicherheitsnetz und Reformtreiber zugleich. Mit dieser Kombination hat er maßgeblich zur Überwindung der europäischen Finanzund Staatsschuldenkrise beigetragen. Damit er seine Fähigkeit zur Krisenbewältigung behält, handeln wir heute.

Wenn die Covid-19-Pandemie abklingt, muss die wirtschaftliche Erholung das zentrale Thema sein. Ein Baustein dabei ist der ESM. So können die Staaten der Eurozone beim ESM über Kredite bis zu 2 Prozent ihrer Wirtschaftsleistung verfügen, um damit Mehrkosten in den Gesundheitssystemen zu finanzieren.

Zur Reform des ESM gehört auch das sogenannte Auffangnetz. Seit der Bankenkrise ist die Absicherung des Finanzsektors bei Zahlungsausfällen großer Institute ein wichtiges europäisches Thema, das auch die Öffentlichkeit beschäftigt.

Für den Fall, dass Banken abgewickelt werden müssen, steht mittlerweile der Europäische Abwicklungsmechanismus – SRM – zur Verfügung, der durch eine Abgabe der Banken finanziert wird. Dass Banken ihre Risiken ohne den Einsatz von Steuermitteln absichern sollen, ist nur konsequent. Allerdings besteht die Gefahr, dass die Mittelausstattung des SRM unter Umständen für Bankenabwicklungen nicht ausreichend sein kann. Um dann etwaige gesamtwirtschaftliche Verwerfungen zu verhindern, soll der ESM dem Bankenabwicklungsfonds SRM-Kredite gewähren können.

Natürlich müssen auch die Banken Teil einer gerechten europäischen Lastenverteilung sein. Es muss sichergestellt werden, dass Kredite des ESM an den SRM auch tatsächlich durch den Bankensektor zurückgezahlt wer-

den. Außerdem müssen durch Banken gehaltene Staatsanleihen mit Eigenkapital abgesichert werden.

Wenn Bundesrat und Bundestag die Reform des ESM jetzt mittragen, geschieht das auch in der Absicht, eine stabile Umgebung für eine wirtschaftliche Erholung sicherzustellen. Ja, es gibt große Unterschiede zwischen den einzelnen europäischen Ländern hinsichtlich des Ausmaßes der ausfallbedrohten Forderungen. Und ja, es gibt in der deutschen Politik und Kreditwirtschaft Vorbehalte deswegen. Aber die Weiterentwicklung des ESM ist trotzdem sinnvoll, denn wir haben mit dem ESM ein erprobtes Instrument zur Krisenbewältigung in der Hand und sollten es jetzt auch passgenau zur Bewältigung der aktuellen Krise einsetzen.

Sehr geehrte Damen und Herren, das Wissen um das Sicherheitsnetz des ESM befreit die Mitgliedstaaten keineswegs von ihrer Eigenverantwortung, selbst für stabile Finanzen zu sorgen. Die Bürgerinnen und Bürger, die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, können erwarten, dass Hilfen für andere Mitgliedstaaten nur geleistet werden, wenn diese ihr Haus in Ordnung halten. Deshalb ist Eigenverantwortung die Grundlage für die gemeinschaftliche Unterstützung.

Die Mitgliedstaaten sind in der Verantwortung, ihre ökonomischen Grundlagen zu verbessern, und zwar indem sie die Mittel des Wiederaufbaufonds für Investitionen in die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit nutzen, aber auch indem sie dafür sorgen, dass faule Kredite im Bankensektor abgebaut werden. Das gilt insbesondere für die Mitgliedstaaten, in denen bereits vor der Corona-Krise der Anteil der Kredite mit einem beträchtlichen Ausfallrisiko überproportional hoch war. Derjenige, der Risiken eingeht, muss sie auch tragen. Das gilt im globalen Kontext. Und von diesem Grundprinzip sollte man sich in der Eurozone nicht lösen.

Unser Ziel ist, dass die Mitgliedstaaten der EU nach dem Abklingen der Pandemie möglichst schnell ausgeglichene Haushalte schaffen und Staatsschulden abbauen. Das hat nichts mit finanzieller Prinzipienreiterei zu tun, sondern ist eine Frage der Generationengerechtigkeit und der Zukunftsfähigkeit.

Nur mit stabilen und ausgeglichenen öffentlichen Finanzen können wir auch in der nächsten Krise handlungsfähig sein. Das haben wir gerade in dieser Krise erlebt. – Besten Dank.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Frau Kollegin Puttrich!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Hieraus rufe ich auf:

Ziffer 1! - Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 6! - Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! - Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! - Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 41 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts (**Tabaksteuermodernisierungsgesetz** – TabStMoG) (Drucksache 243/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! - Minderheit.

Ich frage daher: Wer ist dafür, gegen den Gesetzentwurf gemäß Ziffer 2 keine Einwendungen zu erheben? – Mehrheit.

Dann ist so beschlossen.

Wir verlassen diesen Tagesordnungspunkt.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 42 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (Drucksache 244/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Je eine Erklärung zu Protokoll¹ haben Herr Staatsrat Dr. Joachim (Bremen) und Herr Minister Dr. Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Landesantrag vor.

Wir beginnen mit Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen, die wir nach Buchstaben getrennt abstimmen. Ich rufe auf:

Ziffer 1 Buchstabe a! -Mehrheit.

Buchstabe b! - Mehrheit.

Weiter geht es mit dem Landesantrag. Wer stimmt zu? – Minderheit.

Wir kommen zurück zu den Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 4! - Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Wir verlassen diesen Tagesordnungspunkt und kommen zu

Tagesordnungspunkt 43:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmsG) (Drucksache 245/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 5! - Mehrheit.

Ziffer 8! - Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 45:

Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze (Drucksache 272/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe auf:

Ziffer 5! – Minderheit.

Wir kommen zu Ziffer 6, über die wir nach Buchstaben getrennt abstimmen:

Buchstabe b! - Mehrheit.

¹ Anlagen 12 und 13

Buchstabe c! - Minderheit.

Buchstaben d und f gemeinsam! - Mehrheit.

Buchstabe e! – Mehrheit.

Jetzt bitte ich Sie um Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 46:

Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (**Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz** – GrStRefUG) (Drucksache 273/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich Ziffer 2 auf, die getrennt nach Buchstaben abgestimmt werden soll. Bitte Ihr Handzeichen für:

Buchstabe a! - Mehrheit.

Buchstabe b! - Mehrheit.

Buchstabe c! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 5 der Ausschussempfehlungen! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 47:

Entwurf eines Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (Drucksache 247/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und zwei Landesanträge vor.

Ich beginne mit dem Antrag Niedersachsens. Wer stimmt dafür? – Mehrheit.

Wer stimmt dem Antrag Brandenburgs zu? - Mehrheit.

Nun kommen wir zu den Ausschussempfehlungen. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! - Mehrheit.

Ziffer 36! – Mehrheit.

Ziffer 38! - Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend Stellung genommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 49:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Drucksache 249/21)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Dr. Stamp aus Nordrhein-Westfalen vor. Bitte sehr, Herr Kollege.

Dr. Joachim Stamp (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der uns heute vorliegende Gesetzentwurf enthält im Kern die Aufarbeitung historischen Unrechts, bei dem die Nationalsozialisten auch das Staatsangehörigkeitsrecht zu ihren Zwecken instrumentalisiert und missbraucht haben.

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes werden gesetzliche Ansprüche auf staatsangehörigkeitsrechtliche Wiedergutmachung geschaffen. Aus diesem Grund – und ich denke, hier sind Bund und Länder sich einig – ist die Wiedergutmachungseinbürgerung ein wichtiger und weiterer Schritt der Aufarbeitung und Übernahme von Verantwortung für das nationalsozialistische Unrecht, den es zu unterstützen gilt.

Aber der Gesetzentwurf tritt auch früherer Geschlechterdiskriminierung beim Abstammungserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit entgegen und verschafft betroffenen Personen nachträglich die Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erlangen.

Diese wichtigen Schritte werden von der Landesregierung und mir selbstverständlich unterstützt. Es ist richtig, hier ein Zeichen für ein pluralistisches und gleichberechtigtes Deutschland zu setzen.

Meine Damen und Herren, wir sollten aber auch die Chance dieses Gesetzgebungsverfahrens nutzen, um unserer Bedeutung als Einwanderungsland Rechnung zu tragen und Anreize in Bezug auf eine erleichterte Einbürgerung zu setzen. Mein Blick geht dabei zunächst zurück

in die Vergangenheit, zur ersten Einwanderergeneration in beiden Teilen Deutschlands, den sogenannten Gastarbeiterinnen und Gastarbeitern in der Bundesrepublik Deutschland und den Vertragsarbeitnehmerinnen und Vertragsarbeitnehmern in der ehemaligen DDR. Diese Gruppen haben einen wesentlichen Beitrag zur wirtgesellschaftlichen schaftlichen und Entwicklung Deutschlands geleistet. Deshalb sollten wir diesen Menschen den Schritt in die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Hinnahme von Mehrstaatigkeit erleichtern. So sollte, neben der geplanten Wiedergutmachungseinbürgerung, auch eine erleichterte Anerkennungseinbürgerung für diese Generation Berücksichtigung finden. Einen entsprechenden Bundesratsantrag haben wir eingebracht, um dessen Unterstützung ich noch einmal dringend bei Ihnen werben möchte.

Außerdem unterstütze ich im vorliegenden Gesetzentwurf besonders die geplante flexiblere Ausgestaltung und Konkretisierung der Anspruchseinbürgerung mit verkürzten Voraufenthaltszeiten bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen. Denn die Einbürgerung ist ein Zeichen gelungener Integration. Und die Einbürgerung von Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, liegt nicht nur in ihrem eigenen Interesse, sondern ausdrücklich auch im Interesse der deutschen Gesellschaft insgesamt. Wir sollten attraktive Bedingungen schaffen, um gut integrierte Einwanderinnen und Einwanderer auch an Deutschland zu binden.

Aus diesem Grund hat Nordrhein-Westfalen Bundesratsanträge gestellt, die darüber hinausgehend die Voraufenthaltsdauer zur Anspruchseinbürgerung generell von regulär acht auf sechs Jahre verkürzen und spiegelbildlich auch die Voraufenthaltsdauer der Eltern für den Ius-soli-Erwerb der Staatsbürgerschaft durch ihre in Deutschland geborenen Kinder herabsenken sollen. Die verkürzte Voraufenthaltszeit für die Anspruchseinbürgerung bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen verkürzt sich dann von bisher sechs auf vier Jahre.

Meine Damen und Herren, dieses Reformpaket hat auf der Integrationsministerkonferenz in der vergangenen Woche die einmütige Unterstützung aller Integrationsminister mit Ausnahme Bayerns erhalten. Diese Schritte sind wichtig, um das Staatsangehörigkeitsrecht zu modernisieren und optimal für die Zukunft für uns als Einwanderungsland zu gestalten. Denn nur, wenn wir den gut integrierten Menschen die Möglichkeit der vollen Teilhabe als Staatsbürgerinnen und Staatsbürger unseres Landes eröffnen, können wir sie dauerhaft für den Standort Deutschland, für unsere Gesellschaft gewinnen und halten. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Stamp!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich bitte um Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! - Minderheit.

Ziffer 2! - Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! - Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! - Minderheit.

Ziffer 9! - Minderheit.

Ziffer 10! - Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! - Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend Stellung genommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 50:

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer "Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte" (Drucksache 250/21)

Es liegen zwei Wortmeldungen vor. Das Wort hat zunächst Frau Staatsrätin Erler aus Baden-Württemberg.

Gisela Erler (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich freue mich in mehrfacher Hinsicht, Ihnen heute die Zustimmung des Landes Baden-Württemberg zur Gründung einer "Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte" vortragen und begründen zu dürfen.

Ich freue mich zum einen, weil wir damit unsere Unterstützung dieses Vorhabens kundtun. Zum anderen, weil das auch ein Schluss-, ein Höhepunkt meiner Arbeit als Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung ist. Dies ist mein letzter öffentlicher Auftritt in diesem Amt. Ein Jahrzehnt lang war mir dieses Ehrenamt vergönnt, aus dem heraus ich mit der Landesregierung unter Winfried Kretschmann unsere dialogorientierte Politik des Gehörtwerdens entwickeln und tatsächlich umfassend umsetzen konnte – natürlich auch als Beitrag zur Demokratieentwicklung in Deutschland.

Lassen Sie mich kurz dazu sagen, dass wir diese umfassende Beteiligung aller Gruppen bei Entscheidungsprozessen kommunal, regional und auf Landesebene sehr gründlich evaluiert haben. Es hat sich gezeigt, dass die Beteiligung nicht verlangsamend, nicht störend ist, sondern – es ist ein bisschen wie mit den Betriebsräten – tatsächlich bessere Entscheidungen, höhere Akzeptanz, aber auch einen besseren Output bewirkt. Das nur am Rande. Es ist ein Thema der Demokratieentwicklung.

Ich kann Ihnen hier und heute nach 50 Jahren meiner Biografie als Zoon politikon gestehen: Begriffe und Sätze wie "wehrhafte Demokratie" oder "Wert einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung für ein funktionierendes stabiles und gerechtes Gemeinwesen" – so steht es im Stiftungszweck – haben wir in meiner Generation als aufbegehrende Protestgeneration oft leichtfertig und eher respektlos abgetan. Wir hatten damals zu wenig Kenntnis und auch zu wenig Verständnis für die komplexen Prozesse des Parlamentarismus oder gar des Föderalismus – dieses Hauses –, für ihren tatsächlichen Sinn und ihre demokratische Notwendigkeit.

Dasselbe Defizit sehen wir heute an den teilweise aggressiven, teilweise naiven Vereinfachungen, zu denen populistische Strömungen, von mehreren Seiten herkommend, greifen. Dieses mangelnde Verständnis ist generell in der Bevölkerung, bei Jung und Alt, weit verbreitet.

Eine lebendige Demokratie erneuert sich nicht nur von innen, aus dem Apparat, sondern auch immer durch Protest. Darauf muss sie angemessen reagieren können. Um diese Entwicklungen und die wechselvolle Geschichte der Demokratie in Deutschland gut abbilden zu können, ihr Sichtbarkeit zu verleihen, ist die Gründung dieser Stiftung sehr sinnvoll. Denn wir dürfen die Werte der Demokratie nicht einfach behaupten, wir müssen sie den Bürgerinnen und Bürgern immer wieder erklären und wissenschaftlich historisch und ethisch begründen.

Das kann auch gelingen, indem wir die Orte der Demokratie zum Sprechen bringen. Wir haben in Stuttgart gemeinsam mit dem Haus der Geschichte Baden-Württemberg das hybride partizipative Web-Projekt "Des Volkes Stimme" auf den Weg gebracht, das, auf unser Bundesland bezogen, genau das versucht: die Köpfe und die Orte, auch die Umstände demokratischer Erfolge und Niederlagen wieder ins Bewusstsein der Zeitgenossen zu bringen. Ich hoffe deshalb, dass auch die künftige Stiftung eine partizipative, die Menschen immer miteinbeziehende Gedenkarbeit leistet. Das ist heute schon der Fall rund um die Entstehung des "Hauses des Rechts" in Karlsruhe und Leipzig - ich weiß nicht, ob Sie das verfolgen -, das sich um die Gerichtsbarkeit im Lande dreht und wo diese Kooperation mit Akteuren aus der Bevölkerung vorbildlich stattfindet.

Ich hoffe, dass die Stiftung neben den nationalen Gedenkorten auch die regionalen und lokalen Kraftzentren der Demokratie beachtet und sich mit ihnen vernetzt. Wir in Baden-Württemberg hätten da viele geeignete Vorschläge: von den Kasematten in Rastatt als Erinnerung an 1848 bis zu Wyhl am Kaiserstuhl – Atom – oder Stuttgart 21. Das waren Entwicklungsschritte in der Demokratie. Deshalb ist es folgerichtig, dass die Empfehlung der Ausschüsse vorschlägt, in den Stiftungsrat zwei Mitglieder der Länder zu entsenden. Das entspricht der föderal gebotenen Kulturhoheit der Länder.

Ich freue mich sehr, dass es gelungen ist, den Gesetzentwurf noch in dieser Legislaturperiode einzubringen. Und ich hoffe, dass die Stiftung recht bald eine lebendige Tätigkeit entfalten kann. Denn es ist schon so: Demokratie ist kein Selbstläufer, gerade nicht in unserer Zeit. Sie braucht unseren Schutz und unsere Unterstützung dringender denn je.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Frau Kollegin Erler! Da dies Ihre letzte Rede war: Alles Gute für Ihre weitere Zukunft!

Jetzt gebe ich Herrn Minister Professor Dr. Hoff aus Thüringen das Wort.

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen): Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich schließe in gewisser Hinsicht an die Ausführungen von Frau Kollegin Erler an, der ich für die gute Zusammenarbeit danke und für die Zukunft nur alles Gute wünsche.

Sie haben einen Aspekt angesprochen, der auch Gegenstand meiner Rede ist. Ich will aus der ostdeutschen Perspektive noch einen anderen Aspekt aufrufen.

Sie haben, liebe Frau Erler, schon darauf hingewiesen: Im Ergebnis der Diskussion und des öffentlichen Gedenkens an 100 Jahre Weimarer Reichsverfassung im Jahr 2019 hat es die gemeinsame Entscheidung von Ländern und Bund gegeben - ich betone das, weil wir im Bundesrat sind und die Länder den Parlamentarischen Rat initiiert haben, aus dem das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland entstanden ist -, eine "Stiftung Orte der Demokratie" zu entwickeln. Frau Erler hat einzelne badische Orte der 1848er Revolution genannt. Ich könnte eine Vielzahl weiterer nennen: Hambacher Fest, Wartburgfest, Paulskirche, Nikolaikirche in Leipzig. Unterschiedlichste Orte sind denkbar, bis hin zu Point Alpha an der hessisch-thüringischen Grenze, die wesentliche Gedenkorte der Wiederherstellung der Deutschen Einheit im Ergebnis der Friedlichen Revolution waren.

Vor diesem Hintergrund ist es schon erstaunlich, dass bei einer "Stiftung Orte der Demokratie" die Länder vom Bund nicht im Stiftungsrat vorgesehen sind. Das ist, ehrlich gesagt, einmalig. Das hat es noch nicht gegeben, dass die Länder – bei unmittelbarer Betroffenheit der Länder – nicht im Stiftungsrat repräsentiert sind. Das zeigt, dass es hier tatsächlich die Notwendigkeit gibt, uns immer wieder darüber zu verständigen, was die Grundla-

gen unseres föderalen Bundesstaates sind. Orte der Demokratie wie Paulskirchenverfassung, Weimarer Nationalversammlung, das waren föderale Institutionen. Aus diesem Grund ist es das Mindeste, dass die Länder sagen: Es ist doch wohl selbstverständlich, dass die Länder in einem solchen Stiftungsrat repräsentiert sind. Insofern bin ich dankbar, dass nicht nur Frau Erler dies ebenfalls angesprochen hat, sondern dass die Länder hier übereinstimmend Einigkeit haben.

Ein zweiter Punkt aus einer ostdeutschen Perspektive:

Nach dem Jahr 2019, in dem wir auch "30 Jahre Friedliche Revolution" gedacht haben, war im Jahr 2020 aufgrund der Pandemie in deutlich geringerer öffentlicher Wahrnehmung als gedacht - ,30 Jahre Deutsche Einheit". Ich erinnere daran, dass die Föderalismuskommission 1992 die grundsätzliche Entscheidung getroffen hat, dass Behördenstandorte, neu gegründete Institutionen in Ostdeutschland anzusiedeln sind, und zwar so lange in Ostdeutschland anzusiedeln sind, bis es eine gleichwertige Verteilung der Standorte von Bundesbehörden in Ost und West gibt. Davon sind wir weit entfernt, wie auch die Kommission "30 Jahre Friedliche Revolution und Deutsche Einheit" im vergangenen Jahr festgestellt hat. Wenn die "Stiftung Orte der Demokratie" nun an einem wirklich unzweifelhaft wichtigen Ort der deutschen Demokratie, in Frankfurt am Main, angesiedelt wird, dann freut mich das für Hessen. Aber ich weise darauf hin, dass dies ein weiterer Stein in einer langen Kette von Entscheidungen ist, bei denen neu gegründete Institutionen eben nicht so lange in Ostdeutschland angesiedelt werden, bis auch hier die Deutsche Einheit vollendet ist. Es perpetuiert das Ungleichgewicht zwischen West und Ost 30 Jahre nach der Deutschen Einheit.

Es ist auch eine schwierige Situation, dies festzustellen, weil ich es - wenn ich das an dieser Stelle so ehrlich sagen darf - leid bin, dass die Ministerpräsidenten der ostdeutschen Länder im Bundesrat immer wieder wie Bittsteller auftreten und daran erinnern müssen, dass es in der Föderalismusreformkommission eine gemeinsame Verständigung gegeben hat. Pacta sunt servanda. Daran haben wir alle uns zu halten, und nicht wir Ostdeutsche haben immer wieder daran zu erinnern, dass zur Vollendung der Deutschen Einheit auch gehört, dass Ungleichgewichte abgebaut werden. Das hat nichts mit fehlendem Leistungswillen in Ostdeutschland zu tun, sondern es gibt Leistungsunterschiede, die auch durch solche kleinen Entscheidungen verlängert und vergrößert werden. Und das ist nicht in Ordnung. Darauf muss an dieser Stelle wieder hingewiesen werden. Die Debatte über die Ansiedlung von Mobilitätszentren, Batteriefabriken et cetera will ich hier gar nicht aufmachen.

Frau Erler, Sie haben deutlich gemacht, dass Sie Ihre letzte Rede hier gehalten haben. Meine ist es nicht. Aber auch wir in Thüringen verabschieden eine Kollegin: Silke Franz hat über viele Jahre hinweg die Grünen-Koordination in unserer Landesvertretung vorgenommen.

Die heutige ist ihre letzte Sitzung. Liebe Silke, ich danke Dir ganz herzlich für die Zusammenarbeit.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Herr Kollege Professor Dr. Hoff!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihnen liegt die Empfehlung des Kulturausschusses vor. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend Stellung genommen.

Wir verlassen diesen Tagesordnungspunkt.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 51 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings (Drucksache 251/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine Erklärung zu Protokoll¹ hat Herr Staatsminister Dr. Herrmann (Bayern) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! - Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! - Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend Stellung genommen.

Wir verlassen diesen Tagesordnungspunkt und kommen zu

Tagesordnungspunkt 57:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 257/21, zu Drucksache 257/21)

¹ Anlage 14

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine Erklärung zu Protokoll¹ hat Frau Staatsrätin Erler (Baden-Württemberg) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! - Minderheit.

Ziffer 2! - Minderheit.

Ziffer 3! - Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! - Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 8! - Mehrheit.

Ziffer 10! - Minderheit.

Ziffer 11! - Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 69 auf:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte

COM(2021) 102 final (Drucksache 211/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe auf:

Ziffer 1! - Minderheit.

Ziffer 2! - Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! - Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! - Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! - Minderheit.

Ziffer 11! - Minderheit.

Ziffer 12! - Minderheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! - Minderheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Ziffer 18! – Minderheit.

Ziffer 19! – Minderheit.

Ziffer 20! – Minderheit.

Ziffer 21! – Minderheit.

Ziffer 22! - Minderheit.

Ziffer 23! - Minderheit.

Ziffern 24 und 25 gemeinsam! - Minderheit.

Ziffer 26! - Minderheit.

Ziffer 27! – Minderheit.

Ziffer 28! - Minderheit.

Ziffer 29! - Minderheit.

Ziffer 30! – Minderheit.

Ziffer 31! – Minderheit.

Ziffer 32! – Minderheit.

Ziffer 33! - Minderheit.

 $Ziffer\ 34!-Mehrheit.$

Ziffer 35! - Minderheit.

Ziffer 36! – Minderheit.

Ziffer 37! – Minderheit.

Ziffer 38! – Minderheit.

Ziffer 39! – Minderheit.

Ziffer 40! – Minderheit.

Ziffer 41! – Minderheit.

¹ Anlage 15

Ziffer 42! - Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend Stellung genommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 70:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Lohntransparenz und Durchsetzungsmecha-

COM(2021) 93 final; Ratsdok. 6750/21 (Drucksache 204/21, zu Drucksache 204/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! - Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! - Mehrheit.

Ziffer 7! - Minderheit.

Ziffer 8! - Minderheit.

Ziffer 9! - Minderheit.

Ziffer 10! - Minderheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffern 12 und 14 gemeinsam! - Minderheit.

Ziffer 13! - Minderheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Ziffer 17! - Minderheit.

Ziffer 18! – Minderheit.

Ziffer 19! - Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend Stellung genommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 71:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030

COM(2021) 101 final (Drucksache 205/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Ich bitte zunächst um Ihr Handzeichen für den Landesantrag. – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend Stellung genommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 72:

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder COM(2021) 137 final (Drucksache 267/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! - Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! - Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend Stellung genommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 73:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein klimaresilientes Europa aufbauen - die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel COM(2021) 82 final

(Drucksache 192/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe auf:

Ziffer 1! - Mehrheit.

Ziffer 2! - Mehrheit.

Ziffer 3! - Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend Stellung genommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 80:

Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten (Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung – EWKKennzV) (Drucksache 266/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! - Minderheit.

Ziffer 2! - Minderheit.

Ziffer 4! - Minderheit.

Ziffer 5! - Minderheit.

Ziffer 7! - Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung entsprechend zugestimmt und eine Entschließung gefasst.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 88 auf:

Viertes Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes (Drucksache 337/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Empfehlungen oder Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anruft.

Wir verlassen diesen Tagesordnungspunkt und kommen zu

Tagesordnungspunkt 90:

Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (Drucksache 178/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Landesantrag in Drucksache 178/2 wurde zurückgezogen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen daher die Ausschussempfehlungen und ein weiterer Landesantrag vor.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen und rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! - Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! - Mehrheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! - Minderheit.

Ziffer 11! - Minderheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Ziffer 16! - Minderheit.

Ziffer 18! - Mehrheit.

Ziffer 19! - Minderheit.

Ziffer 20! – Minderheit.

Ziffer 21! - Mehrheit.

Ich ziehe Ziffer 25 vor. - Mehrheit.

Ziffer 26! - Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 178/3! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 22 und 23 sowie die Ziffern 28 und 29.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Maßgabe-Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer dafür ist, der **Verordnung**, wie soeben beschlossen, zuzustimmen, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so beschlossen.

Wir haben noch über die Annahme einer Entschließung zu befinden. Ich rufe auf:

Ziffer 32! - Minderheit.

Ziffer 33! - Minderheit.

Ziffer 34! - Minderheit.

Ziffer 35! - Minderheit.

Ziffer 36! - Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Entschließungs-Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch eine Entschließung gefasst.

Wir verlassen diesen Tagesordnungspunkt und kommen zu

Tagesordnungspunkt 91:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (**Aufenthaltsgesetz** – AufenthG) – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 344/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage dem Innenausschuss – federführend – sowie dem Ausschuss für Frauen und Jugend und dem Rechtsausschuss – mitberatend – zu.

Ich beende diesen Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 92:

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Sportanlagen-lärmschutzverordnung** – 18. BImSchV) – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 345/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – federführend – sowie dem Gesundheitsausschuss und dem Ausschuss für Innere Angelegenheiten – mitberatend – zu.

Wir verlassen diesen Tagesordnungspunkt.

Wir haben eine umfangreiche Tagesordnung erfolgreich abgearbeitet. Dafür meinen herzlichen Dank!

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 28. Mai 2021, 9.30 Uhr.

Bitte bleiben Sie weiterhin gesund und genießen Sie die Maisonne, nachdem sie endlich da ist. Ich wünsche Ihnen alles Gute. Gute Heimreise!

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 12.29 Uhr)

Beschluss im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen 2021

(Drucksache 268/21)

Ausschusszuweisung: AIS

Beschluss: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 1003. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

Erklärung

von Staatsministerin **Dr. Stefanie Hubig**(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 94 b)** der Tagesordnung

Für die Länder Rheinland-Pfalz und Thüringen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

In der **COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmen-verordnung** – SchAusnahmV soll als Nachweis "Genesen" der positive PCR-Test in einem definierten Zeitraum von 28 Tagen nach Infektion bis zu 6 Monaten nach Infektion fungieren.

Mit Sorge betrachtet die Landesregierung, dass die Vorlage eines positiven Testergebnisses einer Infektionskrankheit zur Inanspruchnahme von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zu erheblichen Unsicherheiten und Verwirrung führen kann. Vor diesem Hintergrund sollte die Bundesregierung für die Zeit, bis ein elektronischer Nachweis zur Verfügung gestellt werden kann, die notwendigen Voraussetzungen dafür schaffen, dass ein Genesenennachweis als einfaches Dokument durch die behandelnden Ärzte ausgestellt werden kann, aus dem sich auch Beginn und Ende des Zeitraumes der Ausnahme ergeben.

Anlage 2

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**(Thüringen)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Für die Länder Thüringen, Bremen und Hamburg gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder Thüringen, Bremen und Hamburg vertreten die Auffassung, dass die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, den Anteil der Frauen im Stiftungsrat und im Direktorium höher als 50 Prozent sein zu lassen, wenn sich für diese Gremien deutlich mehr Frauen bewerben. Vergleichbar gilt dies auch für den ständigen Stiftungsbeirat und die Fachbeiräte. Da die Expertise im Bereich der Gleichstellungsforschung bislang überwiegend weiblich ist, sollte sich dies auch in den Organen und Gremien der Stiftung widerspiegeln können.

Eine solche Öffnung würde auch dem Ziel folgen, den Frauenanteil in Führungspositionen in der Verwaltung und den Behörden zu erhöhen.

Anlage 3

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Florian Herrmann**(Bayern)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Für die Regierungen der Länder Bayern und Schleswig-Holstein gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Erstens. Bayern und Schleswig-Holstein stellen fest, dass im Gesetz wichtige Aspekte zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Stärkung des Schutzes und der Rechte von Kindern und Jugendlichen in den unterschiedlichen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe enthalten sind. Bayern und Schleswig-Holstein bedauern jedoch sehr, dass die zahlreichen Verbesserungsvorschläge, die der Bundesrat im ersten Durchgang mit großer Mehrheit in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht hat, im Gesetzesbeschluss keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden.

Zweitens. In einigen Bereichen besteht nach wie vor erheblicher Verbesserungsbedarf. Neben dringend notwendigen Verbesserungen im Bereich des Kinderschutzes und der Partizipation wären auch Änderungen zur Entbürokratisierung, zur Beseitigung von Überregulierungen und der Gewährleistung eines pragmatischen Vollzugs erforderlich gewesen. Mit dem Gesetz sind aufgrund der erheblichen Leistungsausweitungen hohe Folgekosten für Länder und Kommunen verbunden; es fehlt eine zwingend erforderliche Kostenausgleichsregelung.

Drittens. Damit die Zielsetzung des Gesetzes, Kinder und Jugendliche zu stärken, noch wirkungsvoller erreicht werden kann, wird der Bund deshalb aufgefordert, den Umsetzungsprozess gemeinsam mit den Ländern und Kommunen eng zu begleiten und die offengebliebenen Fragen einer pragmatischen Lösung zugänglich zu machen. Ferner muss sich der Bund insbesondere im Rahmen der im Gesetz enthaltenen Evaluationsklausel zur Überprüfung der Kostenfolgen an den zu erwartenden Mehrkosten angemessen beteiligen. Bei der weiteren Umsetzung des Gesetzes und den Folgegesetzen ist eine Kostenausgleichsregelung zu schaffen.

Umdruck 4/2021

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 1004. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 3

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die **Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten** (Drucksache 281/21)

Punkt 4

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen (CBD-Umsetzungsgesetz) (Drucksache 282/21)

Punkt 7

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Nachtragshaushaltsgesetz 2021) (Drucksache 322/21)

Punkt 8

Gesetz zur Änderung des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes und weiterer Gesetze (Drucksache 283/21)

Punkt 12

Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (Drucksache 285/21)

Punkt 13

Gesetz zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts (Drucksache 286/21)

Punkt 14 a)

Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (Drucksache 287/21)

Punkt 16

Fünftes Gesetz zur **Änderung des Seearbeitsgesetzes** (Drucksache 289/21)

Punkt 22

Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (Drucksache 326/21)

Punkt 23

Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 27. Juni 1989 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern (Drucksache 294/21)

Punkt 26

Gesetz zu der Vereinbarung vom 17. Dezember 2020 zur Änderung der am 25. November 1986 unterzeichneten Vereinbarung über die Bereitstellung und den Betrieb von Flugsicherungseinrichtungen und -diensten durch EUROCONTROL in der Bezirkskontrollzentrale Maastricht (Maastricht Vereinbarung) (Drucksache 297/21)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 15

Erstes Gesetz zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes (Drucksache 288/21, zu Drucksache 288/21)

Punkt 17

Gesetz zur Anpassung der Vorschriften des **Deutsche Bahn Gründungsgesetzes** über die Fortführung der Pflichtversicherungen in der **Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See** – **Renten-Zusatzversicherung** – (Drucksache 290/21)

Punkt 18

Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie (Drucksache 291/21)

Punkt 19

Gesetz zur Änderung der Vorschriften des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes über die Personalkostenerstattung für zugewiesene Beamtinnen und Beamten (Drucksache 292/21)

Punkt 20

Neuntes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstra-Bengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 293/21)

Punkt 24

Gesetz zu dem Protokoll vom 1. Oktober 2020 zur Änderung des Abkommens vom 22. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen sowie bei Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern und zur Beistandsleistung in Steuersachen (**Deutsch-dänisches Steuerabkommen**) (Drucksache 295/21)

Punkt 25

Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 3. Juli 2016 über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen (Drucksache 296/21)

III.

Die Gesetzentwürfe gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen und gemäß § 33 GO BR einen Beauftragten zu bestellen:

Punkt 29

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes (Drucksache 218/21, Drucksache 218/1/21)

Punkt 30

Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten** (Drucksache 219/21, Drucksache 219/1/21)

IV.

Die Entschließung zu fassen:

Punkt 31

Entschließung des Bundesrates zur Vermeidung einer Umsatzsteuerbelastung von Zuwendungen der öffentlichen Hand zur Projektförderung (Drucksache 212/21)

V.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 40 b)

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes (Drucksache 242/21)

Punkt 44

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 246/21)

Punkt 48

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2021/2022) (Drucksache 248/21)

Punkt 52

Entwurf eines Gesetzes über weitere Aufgaben des Deutschen Patent- und Markenamts und zur Änderung des Patentkostengesetzes (Drucksache 252/21)

Punkt 53

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Anti-Doping-Gesetzes (Drucksache 253/21)

Punkt 56

Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (18. AtGÄndG) (Drucksache 256/21, zu Drucksache 256/21)

Punkt 58

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Entsorgungsfondsgesetzes (1. EntsorgFondsÄndG) (Drucksache 258/21)

Punkt 59

Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung (EU) .../... des Rates vom ... zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 ("Programm Pericles IV") auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (Drucksache 203/21)

Punkt 60

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 27. Januar 2021 zur Änderung des Übereinkommens vom 21. Mai 2014 über die **Übertragung von Beiträgen auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds** und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge (Drucksache 221/21)

Punkt 61

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 12. Januar 2021 zur Änderung des am 30. März 2010 in London unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der durch das am 17. März 2014 in London unterzeichnete Protokoll geänderten Fassung (Drucksache 259/21)

Punkt 62

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 19. Januar 2021 zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 2014 geänderten Fassung (Drucksache 260/21)

Punkt 63

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 19. Februar 2021 zur Änderung des Abkommens vom 18. Februar 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Zypern** zur Vermeidung der **Doppelbesteuerung** und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 261/21)

Punkt 64

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Drucksache 262/21)

Punkt 65

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 20. Februar 2008 zum Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den **Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr** (CMR) betreffend den **elektronischen Frachtbrief** (Drucksache 263/21)

Punkt 66

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (Drucksache 264/21)

VI.

Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdrucksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben:

Punkt 54

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1111 über die **Zuständigkeit**, die **Anerkennung** und **Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen** und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften (Drucksache 254/21, Drucksache 254/1/21)

Punkt 55

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten (Drucksache 255/21, Drucksache 255/1/21)

VII.

Zu den Vorlagen die Stellungnahmen abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 67

Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021 (Drucksache 217/21, Drucksache 217/1/21)

Punkt 68

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Digitaler Kompass 2030** – der europäische Weg in die digitale Dekade

COM(2021) 118 final (Drucksache 238/21, Drucksache 238/1/21)

VIII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 74

Zweite Verordnung zur Änderung der **Betriebssicherheitsverordnung** (Drucksache 202/21)

Punkt 75

Dritte Verordnung zur Änderung der CRS-Ausdehnungsverordnung (Drucksache 225/21)

Punkt 76

Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Drucksache 190/21)

Punkt 77

Verordnung zur Vernichtung und zum Laborcontainment des Poliovirus Typ 3 (**Poliovirus-Verordnung** – PolioV) (Drucksache 226/21)

Punkt 79

Erste Verordnung zur Änderung der **Verordnung über die Lärmkartierung** (Drucksache 191/21)

Punkt 81

Verordnung zur Änderung kreuzungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 215/21)

Punkt 82

Vierte Verordnung zur Änderung der Frequenzverordnung (Drucksache 222/21)

Punkt 83

Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2008 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinie 2021 – LStÄR 2021) (Drucksache 265/21)

IX.

Der Verordnung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdrucksache wiedergegebenen Empfehlung zuzustimmen sowie die angeführte Entschließung zu fassen:

Punkt 78

Verordnung zur Zertifizierung, Zulassung und Überwachung von Sicherheitsausrüstung gemäß § 10a des Luftsicherheitsgesetzes (**Luftsicherheitsausrüstungsverordnung** – LuftSiAV) (Drucksache 213/21, Drucksache 213/1/21)

X.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 85

a) Personelle Veränderung im **Beirat für Ausbildungsförderung** beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (Drucksache 193/21, Drucksache 193/1/21)

b) Personelle Veränderung im **Beirat für Ausbildungsförderung** beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (Drucksache 332/21)

Punkt 86

Benennung eines Mitglieds der unabhängigen **Expertenkommission** gemäß § 13a Absatz 6 Satz 4 Nummer 3 und 6 des **Wasserhaushaltsgesetzes** (Drucksache 115/21, Drucksache 115/1/21)

XI.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 87

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 278/21, zu Drucksache 278/21)

Anlage 5

Erklärung

von Ministerin **Susanne Hoffmann** (Brandenburg) zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Erstens. Das Land Brandenburg begrüßt das Anliegen, mit dem vorliegenden Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes die Umgehung der Grunderwerbsteuerpflicht durch Share Deals einzudämmen.

Zweitens. Das Land Brandenburg sieht in der jetzigen Situation erhebliche Wettbewerbsnachteile für landwirtschaftliche Betriebe mit der Folge einer unerwünschten Förderung der Flächenkonzentration sowie Schwächung der Kommunen im ländlichen Raum durch Steuermindereinnahmen. In diesem Zusammenhang verweist das Land darauf, dass rund 80 Prozent der deutschen Immobilien Agrar- und Forstimmobilien sind und damit eine erhebliche Betroffenheit des Sektors besteht.

Drittens. Um den Erwerb von Boden durch außerlandwirtschaftliche Investoren wirksam zu beschränken, sieht das Land Brandenburg die im Gesetz enthaltene Absenkung der bestehenden Grenze zur Erhebung der Grunderwerbsteuer von 95 auf 90 Prozent für Anteile an einer Gesellschaft als nicht ausreichend an. Daher sind weitere gesetzgeberische Schritte erforderlich, um dem Problem wirksam zu begegnen.

Erklärung

von Minister **Dr. Stephan Holthoff-Pförtner**(Nordrhein-Westfalen) zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Für die Länder Nordrhein-Westfalen und Bayern gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Bayern unterstützen das Ziel, Share-Deal-Gestaltungen zur Umgehung der **Grunderwerbsteuer** einzudämmen. Dieses Ziel muss aber durch solche Maßnahmen erreicht werden, die möglichst zielgenau, in sich schlüssig und effektiv ausgestaltet sind und so eine nachhaltige Gesamtlösung bieten. Diesem Ziel werden die Maßnahmen im vorliegenden Gesetz nicht gerecht.

Der größte Kritikpunkt ist, dass die in der Grunderwerbsteuer bestehenden Unterschiede zwischen Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften nicht konsequent ausgeräumt werden. So weitet zwar die Maßnahme des § 1 Absatz 2b GrEStG die bisher auf Personengesellschaften begrenzte Besteuerung (in § 1 Absatz 2a GrEStG) auf Kapitalgesellschaften aus. Die Ausnahmen gelten aber - trotz gleicher Besteuerung - unverändert nur für Personengesellschaften. Dies führt zu steuerlichen Nachteilen für Kapitalgesellschaften, die nicht zu rechtfertigen sind. Außerdem kann durch die unangetasteten Regelungsunterschiede zwischen Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften auch die Verwirklichung des neuen Ergänzungstatbestands im Wege einer nur leichten Modifikation der Share-Deal-Gestaltung am Ende wieder vermieden werden.

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Bayern halten es daher für erforderlich, diese Kernproblematik nachhaltig durch eine vollständige Gleichbehandlung der Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften zu lösen. Diese werden schon heute in den meisten Bereichen des GrEStG gleichbehandelt. § 1 Absatz 2b GrEStG geht einen weiteren Schritt in diese Richtung. Für eine vollständige Gleichbehandlung sind nur noch wenige weitere, aber wirkungsvolle Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes erforderlich.

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Bayern stellen fest, dass der Regelungsumfang der Börsenklausel (§ 1 Absatz 2c GrEStG) noch einmal anzupassen ist. Insbesondere geben Gesellschaften durch den Börsenhandel die Hoheit über ihre Anteile ab und haben in weiten Teilen keinen Einfluss mehr auf das Handelsgeschehen. Sachverhalte, deren Ziel es objektiv nicht ist, die Grunderwerbsteuer zu vermeiden, müssen ebenso über die Börsenklausel von einer Besteuerung ausgenommen werden. Auch eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf die EFTA-Staaten wird befürwortet.

Anlage 7

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Stephan Mayer**(BMI) zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Protokollerklärung der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern unabdingbare Voraussetzung ist, um den Herausforderungen im Bereich Cybersicherheit wirkungsvoll begegnen zu können.

Die Expertise der Länder ist bei der Gewährleistung von Cybersicherheit ein entscheidender Faktor. Die Bundesregierung hat daher die in der Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Februar 2021 (BT-Drs. 19/26921) zum Zweiten Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme gestellten Anträge sehr intensiv geprüft und den Vorschlägen in ihrer Gegenäußerung in vier Punkten zugestimmt (Nr. 12, 13, 16 und 22).

Soweit der Bundesrat darüber hinaus eine weitere Einbindung der Länder durch Informationen des Bundes fordert, ist die Bundesregierung überzeugt, dass die Unterrichtung der Länder über sie betreffende Informationen auf Grundlage der bestehenden und der mit dem Zweiten Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme geltenden Rechtslage bereits möglich ist (BT-Drs. 19/26921, Nr. 5, 7, 9 und 14). Mit dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages wird die informatorische Einbindung der Länder überdies noch einmal gestärkt, da das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) die im Rahmen von § 4b BSI-Gesetz gemeldeten Informationen nach § 4b Absatz 3 Nummer 2 BSI-Gesetz auch dazu nutzen soll, betroffene Kreise zu warnen und zu informieren. Hierzu zählen auch die zuständigen Einrichtungen der Länder. Die Bundesregierung ist darauf bedacht, dass die Länder auf Grundlage von § 4b Absatz 3 BSIG über die nach § 8b Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c BSIG benannten zentralen Kontaktstellen auch über Erkenntnisse von Sicherheitsrisiken informiert werden.

Aus Sicht der Bundesregierung bestehen jedoch verfassungsrechtliche Grenzen dort, wo der Bundesrat anlass- und voraussetzungslose Informationspflichten des Bundes gegenüber den Ländern fordert. Diese sind von Art. 91c des Grundgesetzes nicht gedeckt.

Um dem Wunsch der Länder nach einer intensiveren Einbindung in den Informationsfluss insbesondere des BSI gleichwohl nachzukommen, wird die Bundesregierung die bestehenden Informationskanäle zu den Ländern im Rahmen des gesetzlich Möglichen so weit wie möglich nutzen, um die Länder bestmöglich im Rahmen ihrer Betroffenheit zu informieren. Dies betrifft auch die Befugnisse zur Übermittlung von Daten an Polizei-, Gefahrenabwehr- und Verfassungsschutzbehörden der Länder. Die Bundesregierung wird auch die Informationsübermittlung im Verwaltungs-Cert-Verbund noch stärker intensivieren.

In der neuen Befugnis des BSI zur Bestandsdatenauskunft nach § 5c BSIG ist die Möglichkeit vorgesehen, dass das BSI die Länder über gewonnene Erkenntnisse informiert. Unter den Voraussetzungen des § 5c Absatz 5 in Verbindung mit § 5 Absatz 5 und 6 BSIG kann das BSI Informationen an die zuständigen Polizei-, Gefahrenabwehr- und Verfassungsschutzbehörden der Länder übermitteln. Die Bundesregierung trägt Sorge dafür, dass die Länder soweit möglich über betroffene Dritte und die ergriffenen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich informiert werden.

Der Aufforderung des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 19/28844, S. 27, unter II. 4.) folgend, wird die Bundesregierung zur Stärkung des Informationsflusses und zur Verbesserung des Lagebilds des BSI zu Kritischen Infrastrukturen die bestehenden Warn- und Informationssysteme weiterentwickeln, mit denen spezialisierte technische Informationen zu Prävention, Detektion und Reaktion effizienter und effektiver zwischen den zuständigen Behörden und den Betreibern Kritischer Infrastrukturen automatisiert ausgetauscht werden können.

Die Bundesregierung wird des Weiteren sicherstellen, dass bei Cyber-Sicherheitsvorfällen bei Betreibern Kritischer Infrastrukturen die betroffenen Länder zeitnah informiert werden, sodass diese im Hinblick auf ihre Versorgungssicherheit unmittelbare Maßnahmen im eigenen Verantwortungsbereich veranlassen können. Dabei wird die Bundesregierung – der Aufforderung des Bundesrates (BR-Drs. 16/21 (B), Nr. 14, BR-Drs. 324/1/21, Nr. 4) folgend – dafür Sorge tragen, dass bei Meldungen an die Länder nach § 8b BSIG diese insbesondere über Inhalte und Absender von Meldungen nach § 8b Absatz 4 BSIG mit möglichen Auswirkungen auf das jeweilige Land unterrichtet werden.

Es ist das erklärte Ziel der Bundesregierung, die institutionelle Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auch darüber hinaus weiter zu vertiefen. Um dies zu erreichen, strebt die Bundesregierung an, über eine entsprechende Anpassung des Grundgesetzes das BSI in seinem bestehenden Aufgabenbereich zu einer Zentralstelle im Bund-Länder-Verhältnis auszubauen. Ziel ist es, das BSI mit den Landesbehörden organisatorisch so zu verbinden, dass ein dauerhafter gegenseitiger Informationsaustausch möglich ist. In diesem Zusammenhang betrachtet die Bundesregierung auch, wie die Länder in die Systeme des Bundes zur Erkennung von Schadprogrammen eingebunden werden können.

Die Bundesregierung ist sich der Bedeutung der Interessen der Länder bei der Erarbeitung konkretisierender

Rechtsverordnungen bewusst. Bei der Erstellung der Rechtsverordnungen nach § 10 des BSI-Gesetzes wird die Bundesregierung die Länder daher gemäß § 47 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien umfassend beteiligen.

Zur Ausweitung und Vertiefung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern werden aktuell zwischen dem BSI und den Ländern zudem Kooperationsvereinbarungen verhandelt, die einen belastbaren und verlässlichen Rahmen für das kooperative und komplementäre Zusammenwirken von Bund und Ländern in den kommenden Jahren schaffen werden. Sie sollen dem individuellen Bedarf jedes Landes Rechnung tragen.

Vor dem Hintergrund, dass Bund und Länder die Abwehrfähigkeit im Bereich Cybersicherheit nur gemeinsam stärken können, hat die Bundesregierung zudem ein Konzept erarbeitet, um die Länder in das Nationale Cyber-Abwehrzentrum einzubinden und am dortigen Informationsaustausch teilhaben zu lassen: Am 1. Juni 2021 wird ein Pilotprojekt mit Justizvertretern der Länder im Nationalen Cyber-Abwehrzentrum aufgenommen; Gleiches ist auch mit Vertretern weiterer Einrichtungen der Länder (Polizeien, Nachrichtendienste, Landesämter für Sicherheit in der Informationstechnik) geplant. Hierzu wird Anfang Juni 2021 ein Workshop mit den Ländern durchgeführt.

Anlage 8

Erklärung

von Ministerin **Susanne Hoffmann** (Brandenburg) zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Die Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) dient der Umsetzung der EU-Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation. Mit dem Gesetz sollen wichtige Maßnahmen vollzogen werden, die auf eine bessere Versorgung mit Breitband und Telekommunikationsdiensten insgesamt abzielen. Allerdings bestehen aus Sicht des Landes Brandenburg weiterhin Kritikpunkte und gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Landesregierung, dass die Bundesregierung in einer Protokollerklärung wesentliche Klarstellungen zur Rechtslage und zu zeitnah zu erfolgenden gesetzlichen Anpassungen vorgenommen hat. Brandenburg kann dem Gesetz aufgrund der in dieser Protokollerklärung erklärten Zusicherungen zustimmen.

Daneben besteht aus Sicht des Landes Brandenburg weiterhin Bedarf, das Gesetz in folgender Hinsicht zu verändern:

Die Regelungen in § 127 Absatz 5 TKG-E, nach der die Länder eine oder mehrere koordinierende Stellen für die zeitgleiche Erteilung behördlicher Entscheidungen nach Maßgabe des Naturschutzrechtes, des Wasserhaushaltrechtes, des Denkmalschutzes und der Straßenverkehrs-Ordnung, die im Zuge der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien notwendig sind, bestimmen sollen, werden weiterhin abgelehnt.

Um Verbraucherinnen und Verbrauchern die bessere Nutzung ihrer Marktchancen zu ermöglichen, sind kürzere Vertragslaufzeiten erforderlich. Die ursprünglich im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung, Erstlaufzeiten von über einem Jahr nur bei Beachtung zusätzlicher Anforderungen zuzulassen, war sachgerecht.

Der neu gefasste § 58 Absatz 3 Satz 1 TKG-E regelt abweichend vom ursprünglichen Regierungsentwurf, dass bei Störungen keine Entschädigung verlangt werden kann, sofern die vollständige Unterbrechung des Dienstes auf "höherer Gewalt" beruht. Neben Ereignissen, die durch elementare Naturgewalten herbeigeführt werden, sollen auch Handlungen Dritter, die bei Anwendung äußerster Sorgfalt nicht vorherseh- und abwendbar waren, eine Entschädigung ausschließen. Diese Regelung ist nicht sachgerecht und wird voraussichtlich zu einer enormen Rechtsunsicherheit führen.

Schließlich hätte es mit Blick auf die Systematik innerhalb des Gesetzes nahegelegen, die nunmehr mögliche Mieterhöhung nach erstmaligem Anschluss der Mietsache an ein öffentliches Netz mittels Glasfaser (§§ 555b, 559 BGB-E) entsprechend § 72 Absatz 2 TKG-E zu beschränken, da die Mieterhöhung allein der Refinanzierung von Investitionsmaßnahmen dient, worauf in der Gesetzesbegründung verwiesen wird. Dies ist alsbald gesetzlich umzusetzen.

Anlage 9

Erklärung

von Parl. Staatssekretärin Elisabeth Winkelmeier-Becker (BMWi) zu Punkt 21 der Tagesordnung

Protokollerklärung der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist der Überzeugung, dass das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (**Telekommunikationsmodernisierungsgesetz**, BT-Drucksache 19/26108) einen wesentlichen Beitrag zu einem schnelleren Ausbau von zukunftsfähigen Glasfaser- und Mobilfunknetzen und

zur Verbesserung der Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern leistet. Zentrale Elemente dieses Gesetzgebungsvorhabens bilden der neu geschaffene Rechtsanspruch auf schnelles Internet, der die soziale und wirtschaftliche Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger sichert, sowie modernisierte und auf eine flächendeckende Mobilfunkversorgung ausgerichtete Regelungen zur Frequenzverwaltung.

Um dem Wunsch der Länder nach einer klaren Einbindung bei der Festsetzung von Qualitätsanforderungen für den Rechtsanspruch auf schnelles Internet sowie nach einer ergebnisoffeneren Wahl des Verfahrens für die Vergaben von Funkfrequenzen nachzukommen, wird die Bundesregierung im Rahmen des laufenden Verfahrens zu dem Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG, BT-Drucksache 19/27441) oder im Rahmen eines anderen geeigneten Gesetzgebungsverfahrens einen Vorschlag zur Änderung des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes vorlegen.

Die Änderungen sollen zum einen in § 157 Absatz 3 TKG-E die Beteiligung des Bundesrates bei der Festlegung der Anforderungen an den über den Rechtsanspruch auf schnelles Internet gewährleisteten Internetzugangsdienst und Sprachkommunikationsdienst in einer Rechtsverordnung sicherstellen. Zum anderen sollen Änderungen in § 100 Absatz 2 TKG-E ermöglichen, dass von der Bundesnetzagentur dasjenige Verfahren zur Vergabe von Funkfrequenzen durchzuführen ist, das am besten geeignet ist, die Regulierungsziele nach den §§ 2 und 87 TKG-E zu erreichen, ohne dass dem Versteigerungsverfahren ein gesetzlicher Vorrang eingeräumt wird.

Darüber hinaus erklärt die Bundesregierung, dass eine Anpassung oder Streichung der Vorgaben zur Speicherung von Verkehrsdaten in den bisherigen §§ 113a ff. TKG bei der Überarbeitung des Telekommunikationsgesetzes nicht erfolgt ist, da ihre Rechtmäßigkeit derzeit Gegenstand nationaler sowie unionsrechtlicher gerichtlicher Überprüfung ist. Der Ausgang dieser Verfahren soll zunächst abgewartet werden. Die Regelungen werden daher mit den erforderlichen redaktionellen Anpassungen, jedoch ohne inhaltliche Änderung in den §§ 175 ff. TKG-E fortgeführt. Da sich die Rechtslage insoweit nicht geändert hat, gilt auch nach dem Inkrafttreten des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes weiterhin die Erklärung der Bundesnetzagentur, bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Hauptsacheverfahrens von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen zur Durchsetzung der Speicherverpflichtungen gegenüber allen verpflichteten Unternehmen abzusehen.

Erklärung

von Ministerin **Birgit Honé** (Niedersachsen) zu **Punkt 28** der Tagesordnung

Bekanntlich steht der Berufsstand der Schaf- und Ziegenhalter nicht erst seit der Rückkehr der Wölfe unter existenziellem Druck. Auch die Importe von Fleisch und Wolle aus Drittländern führen seit Jahren dazu, dass die erwerbsmäßige Schaf- und Ziegenhaltung zunehmend schwierig oder unrentabel wird. Dies führt letztlich zur Aufgabe dieser Nutztierhaltung. Auch die Weidehaltung von Milchkühen auf ökologisch besonders wertvollem Dauergrünland war in den letzten Jahren rückläufig.

Dieser Trend ist unbedingt abzuwenden. Zu groß ist die Bedeutung der Weidetierhaltung für die Wahrung der offenen Kulturlandschaften mit all ihren positiven Begleiteffekten. Hierzu gehört vor allem ihre Rolle bei Erhalt und Steigerung der Biodiversität – beispielsweise zum Schutz der gefährdeten Wiesenvögel. Gleiches gilt für die Erhaltung der Standsicherheit der Deiche an Nord- und Ostsee, was ohne die Schafhalter kaum denkbar wäre. Dies gilt umso mehr angesichts der steigenden Anforderungen an den Küstenschutz bei absehbar steigenden Meeresspiegeln durch die Folgen des Klimawandels.

Vor diesem Hintergrund hat das Thema den Bundesrat schon in den Vorjahren beschäftigt. Dabei hat sich die Länderkammer bereits zwei Mal dafür ausgesprochen, mit dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz eine gekoppelte Stützung für die Weidetierhaltung von Schafen und Ziegen einzuführen. Diese sollte bundeseinheitlich aus der ersten Säule der GAP gewährt werden. Zielwert ist ein Betrag von 30 Euro je beihilfefähigem Muttertier. Leider hat die Bundesregierung diese berechtigte und sinnvolle Forderung der Länder in den beiden zurückliegenden Jahren nicht aufgegriffen. Die Niedersächsische Landesregierung hatte sich deshalb im Oktober 2020 in einem gemeinsamen Schreiben von Umwelt- und Landwirtschaftsressort an das BMEL gewandt und die Forderung nach der schnellstmöglichen Einführung einer Weidetierprämie erneuert.

Im Zuge der Beratungen um die Ausgestaltung der GAP ab dem Jahr 2023 hat mittlerweile auch das BMEL seine grundsätzlichen Bedenken gegen eine gekoppelte Einkommensstützung endlich zurückgestellt. Eine späte Einsicht, wenn man bedenkt, dass es diese bereits in 22 anderen Mitgliedstaaten der EU gibt.

So will die Bundesregierung ab der kommenden Förderperiode eine gekoppelte Stützung für die Weidetierhaltung zulassen. Dieses Entgegenkommen ist anzuerkennen und wird sowohl von den Berufsorganisationen der Weidetierhalter als auch den Naturschutzverbänden

gewürdigt. Angesichts des großen Drucks auf die Weidetierhalter, des weiterhin ungewissen Ausgangs der Verhandlungen zur GAP-Reform, der Ausgestaltung des deutschen GAP-Strategieplans sowie der nationalen Gesetzgebung ist es allerdings dringend erforderlich, die Weidetierprämie bereits zum Jahr 2022 einzuführen.

Einen ersten Schritt in diese Richtung im Sinne der Weidetierhalter hat das Land Niedersachsen bereits getan. Derzeit bereiten wir für die Übergangszeit eine entsprechende Prämie aus Klimaschutzmitteln des Landes vor. Die ausschließlich positive Resonanz aus der Fachöffentlichkeit bestätigt die Notwendigkeit und die breite Akzeptanz einer solchen Förderung.

Gegenüber einer Landesprämie wäre eine Förderung aus der ersten Säule allerdings mit einem offensichtlichen Vorteil verbunden. So könnte diese bereits ab dem Jahr 2022 und nicht nur in Niedersachsen, sondern bundesweit eingeführt werden.

Gegenwärtig werden auf allen Ebenen des Bundes und der Länder große Anstrengungen unternommen, um die Gesetzespakete zur nationalen Umsetzung der GAP-Reform noch vor der Sommerpause 2021 zu beschließen. Deshalb besteht die klare Erwartung, dass dies auch für die vorgeschlagene Gesetzesänderung gelingt. Daher bitte ich um Zustimmung zu unserer Initiative.

Anlage 11

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Florian Herrmann**(Bayern)
zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Erstens. Mit der neuen ÄApprO wird eine grundlegende Neustrukturierung des schon jetzt hervorragenden, international wettbewerbsfähigen deutschen **Medizinstudiums** vorgenommen und wesentliche Teile des am 31.03.2017 von den Gesundheits- und Wissenschaftsministern von Bund und Ländern beschlossenen "Masterplans Medizinstudium 2020" umgesetzt. Die Bayerische Staatsregierung steht daher uneingeschränkt hinter den inhaltlichen Zielen des Reformvorhabens.

Zweitens. Allerdings ist mit bisher nicht konkretisierten, möglicherweise erheblichen finanziellen und kapazitätsrechtlichen Folgewirkungen zu rechnen:

Die Reform des Medizinstudiums wird zu einer substanziellen Erhöhung der jährlich und auf Dauer anfallenden Kosten für einen Studienplatz führen. Dazu liegen Kostenschätzungen vor, zum Beispiel des Medizinischen Fakultätentags, der mit 20 Prozent rechnet.

Die grundlegende Neustrukturierung des Medizinstudiums zeitigt darüber hinaus auch kapazitätsrechtliche

Folgewirkungen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht abzusehen sind. Durch die Aufgabe der bisherigen Trennung von vorklinischem und klinischem Abschnitt ist eine rechtssichere Berechnung der Zulassungszahlen auf Basis der bestehenden Regelungen nicht mehr gewährleistet. Allein deshalb könnte es zu einem unkontrollierbareren Aufwuchs (bei unklarer Finanzierung) oder einem erheblichen Verlust von Studienplätzen kommen. Eine valide Beurteilung ist aufgrund der verfügbaren Daten nicht möglich.

Drittens. Die Haushalte der Wissenschaftsressorts der Länder können diese erheblichen Mehrkosten nicht aus den vorhandenen Etats finanzieren. Gelingt es nicht, diese Zusatzkosten vom Bund refinanzieren zu lassen, und sind sie auch in den landesinternen Haushaltsverhandlungen nicht oder nicht voll mobilisierbar, besteht die Gefahr eines möglichen Abbaus von Medizinstudienplätzen in entsprechendem Umfang. Dies würde das große Ziel der Reform, eine weitere Optimierung der medizinischen Versorgung zu erreichen, konterkarieren.

Viertens. Der Freistaat Bayern fordert daher das BMG hiermit auf, unverzüglich in ergebnisorientierte Gespräche mit den Ländern einzutreten, mit dem Ziel einer Beteiligung an den Umsetzungskosten in erheblichem Umfang, um so einen möglichst baldigen Start der Reform zu ermöglichen.

Anlage 12

Erklärung

von Staatsrat **Dr. Olaf Joachim** (Bremen) zu **Punkt 42** der Tagesordnung

Gegen die in § 1a Körperschaftsteuergesetz-Entwurf (KStG-E) vorgesehene Regelung zur Einführung des sogenannten Optionsmodells bestehen erhebliche Bedenken. Der hier vorgesehene antragsgebundene Wechsel von Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften in das Besteuerungsregime für Kapitalgesellschaften zieht für die optierende Gesellschaft und deren Gesellschafter eine grundlegende Systemumstellung nach sich. Der Gesetzentwurf wirft, insbesondere durch das Auseinanderfallen von zivilrechtlicher und steuerrechtlicher Qualifikation der optierenden Gesellschaft, zahlreiche Fragen auf, die zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen.

Die vor diesem Hintergrund zu erwartenden Rechtsstreitigkeiten, die fehlende Bindungsfrist sowie die mit der praktischen Umsetzung verbundenen organisatorischen Maßnahmen führen zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand.

Daneben besteht aufgrund des nicht hinreichend ermittelten Gestaltungspotenzials der Regelung die Gefahr erheblicher Steuermindereinnahmen.

Das Votum des Landes Bremen im weiteren Bundesratsverfahren wird deshalb davon abhängen, ob und inwieweit der Gesetzentwurf entscheidend nachgebessert wird und die dargestellten Rechtsunsicherheiten behoben werden können.

Anlage 13

Erklärung

von Minister **Dr. Stephan Holthoff-Pförtner**(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 42** der Tagesordnung

Erstens. Das Land Nordrhein-Westfalen ist der Auffassung, dass es einer substanziellen Weiterentwicklung des Unternehmenssteuerrechts bedarf, um die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland nachhaltig zu sichern und zu stärken. Damit das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts diesen Anforderungen gerecht werden kann, sind Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Gesetzentwurfs notwendig.

Zweitens. Das Land Nordrhein-Westfalen bedauert, dass die Bundesregierung einen Gesetzentwurf für das sogenannte Optionsmodell und eine Globalisierung des Umwandlungssteuerrechts vorgelegt hat, ohne die Länder in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Die Beteiligung der Länder hätte bei einem derart komplexen Vorhaben dazu beitragen können, inhaltliche und technische Fehler zu vermeiden.

Drittens. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt fest, dass das Optionsmodell – das den Kern des Gesetzentwurfs bildet – für die Praxis nur eingeschränkt taugliche Regelungen enthält und in wesentlichen Bereichen nur rudimentär ausgestaltet ist:

- a) Die zwangsweise notwendige Überführung von Sonderbetriebsvermögen in das Gesellschaftsvermögen wird sich in vielen Fällen für die Beteiligten als Verhinderungsgrund herausstellen. Sowohl für den neuen "fiktiven" als auch für den "echten" Formwechsel in die Kapitalgesellschaft sind daher Regelungen zu schaffen, die die entstehenden Härten abmildern.
- b) Der Entwurf des Optionsmodells bietet international tätigen Unternehmen nicht die dringend erforderliche Rechtssicherheit. Es besteht latent die Gefahr einer Doppelbesteuerung von Unternehmensgewinnen. So ist weder geklärt, ob die optierenden Gesellschaften doppelbesteuerungsrechtlichen Abkommensschutz genießen, noch enthält der Gesetzentwurf Vorkehrun-

gen für den Fall, dass andere Staaten die deutsche Optionslösung nicht anerkennen. Spiegelbildlich werden Unternehmensgewinne in bestimmten Fällen international vollständig unbesteuert bleiben. Darauf wurde bereits in Fachkreisen vielfach hingewiesen. Auf diese Kritik gibt der Gesetzentwurf indes keine Antwort.

- c) Dass die Option nur einheitlich für die gesamte Gesellschaft ausgeübt werden kann, wird sich für viele Unternehmen als unüberwindbare Hürde erweisen. Die Interessen im Kreis der Gesellschafter sind oft nicht einheitlich. Eine flexiblere Lösung würde die von der Praxis geforderte Verbesserung des § 34a EStG (Thesaurierungsbegünstigung) bringen, die im Gesetzentwurf nicht aufgegriffen wurde.
- d) Das Optionsmodell ist auch deshalb durch eine Verbesserung des § 34a EStG zu flankieren, damit auch nicht optierende Unternehmen von einer wettbewerbsfähigen niedrigeren Besteuerung für thesaurierte Gewinne profitieren können. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, die in der Vergangenheit die Thesaurierungsbegünstigung in Anspruch genommen haben und bei denen die Wahrnehmung der Optionslösung nun wie beim "echten" Formwechsel systemgerecht eine Nachversteuerung erzwingen wird. Entsprechende Vorschläge beispielsweise zur Berücksichtigung von Steuern wie auch zur Verwendungsreihenfolge sind seit langer Zeit bekannt. Die Unternehmen können dann wählen, welches Instrument für ihre Unternehmensstruktur eine adäquate Lösung bringt.

Viertens. Das Land Nordrhein-Westfalen betont, dass mit dem Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG; BGBl. I 2006, S. 2782) der Gesetzgeber bewusst nur eine Europäisierung des Umwandlungssteuerrechts vorgenommen hat. Eine Erweiterung auf Drittstaaten wurde aufgrund der nicht abschätzbaren Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte und für die Administrierbarkeit abgelehnt.

Anlage 14

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Florian Herrmann**(Bayern)
zu **Punkt 51** der Tagesordnung

Stalking muss effektiver bekämpft und **Cyberstalking** besser erfasst werden. Es gibt zahlreiche Fälle schwerwiegender Nachstellung, die die Opfer massiv in ihrer Lebensgestaltung beeinträchtigen, aber vom geltenden Recht nicht ausreichend erfasst werden.

Aus diesem Grund hatte Bayern bei der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister eine Ausgestaltung des Nachstellungs-Tatbestandes vorgeschlagen, die an die Stelle der bisherigen Qualifikation in Absatz 2 einen deutlich erweiterten Katalog besonders schwerer Fälle setzt. Dort wurde der bayerische Vorschlag einstimmig angenommen.

Es ist deshalb sehr zu begrüßen, dass die Bundesjustizministerin mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das bayerische Konzept aufgreift und umsetzt.

Dennoch besteht beim Katalog der besonders schweren Fälle noch Nachbesserungsbedarf:

Bei Wiederholungstätern sollte die Tat als besonders schwerer Fall eingestuft werden. Denn wer bereits rechtskräftig wegen Stalkings oder Verstoßes gegen das Gewaltschutzgesetz verurteilt ist und trotzdem wieder Opfern nachstellt, bringt mit seinem Handeln seine Unbelehrbarkeit und eine gesteigerte Missachtung gegenüber den Opfern und der Rechtsordnung zum Ausdruck.

Eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren sollte ebenfalls möglich sein, wenn jemand die zum Schutz des Opfers erlassenen Kontaktbeschränkungen des Familiengerichts missachtet und sich durch sein Stalking-Verhalten zugleich auch noch nach dem Gewaltschutzgesetz strafbar macht. Denn ein solcher Täter zeigt, dass er sich trotz des gerichtlich bestätigten Schutzinteresses des Opfers nicht von einer Verletzung von dessen Privatsphäre abhalten lässt.

Wer dem Opfer über einen längeren Zeitraum intensiv nachstellt und dadurch dessen Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, muss ebenfalls aus dem Strafrahmen für besonders schwere Fälle verurteilt werden. Die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehenen Regelungen sind nicht sach- und praxisgerecht, da sie praktisch unerfüllbare Anforderungen an den Tatnachweis stellen und zudem zu spät zur Anwendung kommen. Bayern schlägt daher vor, die beiden Regelungen des Entwurfs in einer Vorschrift zusammenzuführen, die dem Schutz der Opfer besser gerecht wird.

Es ist sehr zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf das Phänomen des Cyberstalkings angeht. Wer mit technischen Hilfsmitteln in den privatesten Lebensbereich einer Person eindringt und Zugang zu intimen Daten erlangt, begeht gravierendes Unrecht. Deswegen werden derartige Einsätze von Stalkerware künftig zu Recht als besonders schwere Fälle der Nachstellung eingestuft.

Allerdings schöpft der Gesetzentwurf den Regelungsbedarf auch hier nicht aus. Denn erfasst werden nur Fälle, in denen auf bereits gesicherte Daten zugegriffen wird. Fälle, in denen der Stalker in die Datenübermittlung eingreift, indem er etwa mit Richtmikrofonen Telefongespräche abhört, werden durch die neuen Regelungen nicht erfasst. Nicht erfasst sind auch Fälle, in denen der

Täter sein Opfer mit GPS-Trackern oder Drohnen ausspäht. Derartiges Verhalten ist in gleicher Weise geeignet, die Lebensgestaltung des Opfers zu beeinträchtigen. Es bedarf auch insoweit klarer Regelungen.

Ich bitte deshalb um Zustimmung zu unseren Anträgen.

Anlage 15

Erklärung

von Staatsrätin **Gisela Erler** (Baden-Württemberg) zu **Punkt 57** der Tagesordnung

Das Land Baden-Württemberg ist der Ansicht, dass neben der Verkehrssicherheit auch die Ziele Klima- und Umweltschutz, Gesundheitsschutz und Verbesserung der Lebensqualität an geeigneter Stelle in die maßgeblichen gesetzlichen Regelwerke zur Regelung des **Straßenverkehr**s aufzunehmen und umzusetzen sind. Es bestehen jedoch rechtssystematische Bedenken hinsichtlich der in Ziffer 1 der Drucksache 257/1/21 vorgeschlagenen Änderungen in § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 StVG-E (Art. 1 Nr. 6 Drucksache 257/21). Das Land Baden-Württemberg bittet daher die Bundesregierung um Prüfung, ob die Aufnahme der Ziele Klimaund Umweltschutz, Gesundheitsschutz und Verbesserung der Lebensqualität an anderer Stelle im Gesetzentwurf geeigneter und rechtssystematisch vorzusehen ist.